

Mitteilungen zum Familienrecht

Zusammenarbeit in Kinderbelangen

Tagung vom 19. November 2008 in St.Gallen

Kantonsgericht St.Gallen

II. Zivilkammer

Klosterhof 1

9001 St.Gallen

zusammen mit

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen

Institut für Forensisch-Psychologische Begutachtung

Rolf Vetterli	
Zur Einführung	5
Brigitte Lohse-Busch	
Zusammenarbeit der Professionen nach dem "Cochemer Modell"	11
Joachim Schreiner	
Gutachten als Vermittlungsauftrag – Möglichkeiten und Grenzen	19
Martin Kaufmann	
Die Sicht des Richters	27
Jeannine Scherrer-Bänziger	
Die Sicht der Anwältin	35
Brigitte Seifert	
Die Sicht der Kinderpsychologin	41
Ruedi Zollinger	
Die Sicht des Kinderpsychiaters	45

ZUR EINFÜHRUNG

von Rolf Vetterli

Wir alle befassen uns mit dem Schicksal von Scheidungskindern. Wir stehen in beruflicher Beziehung zueinander, gewissermassen als Besteller und Lieferanten von Fachwissen. Wir verkehren aber in der Regel nur schriftlich, wir reden nicht miteinander, verstehen uns nicht immer und kennen uns kaum. Ich freue mich deshalb sehr darüber, dass weit mehr als hundert Personen zusammengekommen sind, um daran etwas zu ändern und gemeinsam zu überlegen, wie sich die Kooperation in Kinderbelangen verbessern liesse. Damit ist die Tagung jetzt schon ein Erfolg.

Man mag die Ehescheidung als psychischen Vorgang oder als juristischen Ablauf auffassen und wird dabei wohl zu ähnlichen Schlüssen gelangen. Im inneren wie im äusseren Prozess kann sich eine beträchtliche Eigendynamik entwickeln, worauf die Betroffenen dann rückblickend vielleicht sagen: Das haben wir nie gewollt, hätte man uns doch nur rechtzeitig gewarnt. Ich will mich nun einmal mit dem juristischen Aspekt befassen, das liegt mir näher. So betrachtet, gibt es heute zwei Arten der Scheidung: Man kann selbst voneinander scheiden und einen Vertrag schliessen oder man kann sich scheiden lassen und ein Urteil verlangen. Man hat die Wahl, als Partner zusammenzuwirken oder als Gegner aufzutreten. Neun von zehn Paaren schaffen es inzwischen mit Hilfe von Rechtsberaterinnen, Mediatoren und Familienrichterinnen, sich über alle Scheidungsfolgen zu einigen. Scheitert dieser Versuch aber, so müssen die scheidungswilligen Eheleute vom einvernehmlichen Verfahren in das streitige hinüberwechseln. Sie werden zu Prozessparteien und suchen sich Anwälte, und zwar oft solche, die einen möglichst scharfen Ruf haben und den Kampf stellvertretend, gewissermassen als ihre "Legionäre" führen (RAINER PONSCHAB). Aber selbst die vernünftigsten Anwältinnen stecken in einem Rollenzwang und können die Erwartungen ihrer Mandanten nicht ganz enttäuschen, ohne sie zu verlieren. So wird in Rechtsschriften und Plädoyers pflichtgemäss vorgetragen, was der eigenen Partei zum Vorteil gereicht, und bestritten, was die Gegenpartei zu ihren Gunsten anführt. Das ist allerdings besonders heikel, wenn es um Elternschaft geht, weil die rechtlich erheblichen Merkmale auch persönliche Eigenschaften sind. Ein als unfähig bezeichneter Elternteil wird zugleich als Person diffamiert, psychiatrisiert oder kriminalisiert – er wird mit anderen Worten entweder als dumm, krank oder böse hingestellt. Nach der Taktik "Aug um Aug" und "Zahn um Zahn" reagiert er darauf mit denselben Mitteln. So steigen die Scheidungsparteien gelegentlich Schritt um Schritt die Eskalationsleiter empor, bis sie schliesslich zuoberst angelangt sind, worauf ihnen nichts mehr anderes übrig bleibt, als sich in den Abgrund zu stürzen und das Kind mitzureissen.

Es genügt freilich im Gerichtsprozess nicht, einen Sachverhalt zu behaupten. Man muss ihn auch beweisen können, und das fällt in der Eltern-Kind-Beziehung besonders schwer, weil sie sich in der privaten Sphäre abspielt. Bevorzugte Beweismittel sind deshalb der Sozialbericht und das Gutachten. Das Gericht befindet nach seinem Ermessen, ob es einen solchen Beweis abnehmen will oder nicht. Es kann sogleich ein Urteil fällen, wenn es sich nur noch davon eine Befriedung verspricht. Dann muss es allerdings nach dem "gesunden Menschenverstand" entscheiden und dahinter steckt mitunter nicht mehr als ein vom eigenen Familienbild und von der persönlichen Lebenserfahrung geprägtes Vorurteil, welches sich in simplen Rezepten ausdrückt: "Das Kind braucht eine Mutter" – das nennt man heute Vorrang der Eigenversorgung – oder "das Kind bleibt dort, wo es ist" – das heisst nun Beachtung der Kontinuität. Das Gericht kann auch eine Fachperson beauftragen, wenn es keinen Rat mehr weiss oder wenn es zwar eine Meinung hat, die es aber bestätigt und damit abgesichert haben möchte. Was ist dann aus gerichtlicher Sicht das beste Gutachten? Eines das rasch kommt, kurz und preisgünstig ist und den eigenen Annahmen möglichst entspricht (VOLKER DITTMANN). In dieser Hoffnung wird das Gericht allerdings zwangsläufig enttäuscht. Ein Gutachter muss einen beträchtlichen Aufwand betreiben, um einen Familienstatus aufzunehmen und daraus eine Prognose abzuleiten, alles andere wäre schlicht unseriös. Eine Gutachterin kann sich auch nicht ganz auf eine Elternseite stellen, das wäre nicht nur unwissenschaftlich, sondern geradezu parteiisch. Sie muss sich damit begnügen, Schutz- und Risikofaktoren für das Kind abzuwägen. Entweder ergibt sich dabei ein Patt, weil die Eltern unterschiedliche, aber etwa gleichwertige Fähigkeiten haben und das Kind mit beiden eng verbunden ist. Das vertieft aber nur das Dilemma des Gerichts, welches sich nun nach langer Zeit doch entschliessen muss und dies nicht einmal besser als vorher begründen kann. Oder es resultiert eine vorsichtige Empfehlung, die von den Parteien aber gleichwohl in ein klares Verdikt umgemünzt wird. Der tendenziell bevorzugte Elternteil benützt das Gutachten als Waffe und der benachteiligte wehrt sich dagegen, indem er es als fehlerhaft bezeichnet und ein Obergutachten verlangt. Der Richter muss sich dann als Autodidakt der Psychologie mit der Expertise auseinandersetzen. Er darf allerdings nur aus "triftigen Gründen" davon abweichen und wird sich im Zweifel daran halten, um eine Aufhebung seines Urteils durch die höhere Instanz möglichst zu vermeiden. Damit ist der Gutachter aber vom vermeintlichen Gehilfen der Justiz zum heimlichen Richter in Weiss aufgestiegen.

Das Gericht soll sich in seinem Urteil nach dem Kindeswohl richten, mehr lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Seit GOLDSTEIN, FREUD und SOLNIT ihr kleines und doch so einflussreiches Buch "Jenseits des Kindeswohls" schrieben, wissen wir, dass damit die Suche nach der am wenigsten schädlichen Alternative für das Kind gemeint ist. Die Justiz tut sich aber manchmal schwer damit, herauszufinden, welche das sein könnte, und wendet

sich in dieser Not an Sachverständige, damit sie ihr Hilfe leisten oder den Entscheid eben gleich abnehmen. Ihnen stellt sie die Frage, die sie eigentlich selbst beantworten müsste, ganz direkt, nämlich möglichst so: "Welche Regelung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs dient dem Kindeswohl am besten?" Die Frage allein ist schon Programm. Gefordert wird eine Wahl zwischen den Eltern und daraus entsteht ein Nullsummenspiel, das einen Gewinner und einen Verlierer schafft, wobei der unterlegene Teil sich damit oft nicht abfindet, sondern seinen Kampf auf andere Weise fortsetzt. Dahinter steht die pessimistische Vorstellung, dass eine Scheidung unvermeidlich das Ende der Familie bewirkt und die Kinder zu Scheidungswaisen macht. Man muss sich also bemühen, dem Kind wenigstens den tüchtigeren Elternteil zu erhalten, und es dabei in Kauf nehmen, dass ihm der andere angeblich unwichtigere verloren geht. Das wäre ja vielleicht noch halbwegs erträglich, wenn man sicher sein könnte, wer die geeignetere Elternperson ist, aber dafür fehlt der Massstab. Wir können zwar negatives Erziehungsverhalten benennen, hingegen kaum sagen, worin gute Erziehung wirklich besteht. Wir vermögen wohl zu erklären, was dem Kind offensichtlich schadet, aber nicht, was ihm am meisten nützt. Der Begriff des Kindeswohls taugt bloss als Ausschlussprinzip und nicht als Gestaltungsauftrag. Als solcher bleibt er ein unbestimmter Rechtsbegriff, eine leere Schachtel, die mit fast beliebigem Inhalt gefüllt werden kann.

In dieser Unsicherheit, die schlimmstenfalls in Willkür umschlagen kann, ziehen die Gerichte auch noch ein anderes Entscheidkriterium heran und achten seit einiger Zeit mehr auf den Kindeswillen. Wenn Richterinnen und Richter die Kinder selber anhören, schwanken sie zwischen zwei Haltungen – das Kind zu schonen, worauf wenig Verwertbares herauskommt, oder es geradeheraus zu fragen, bei wem es sich künftig aufhalten möchte, womit allerdings sein Loyalitätskonflikt verstärkt wird. Sie erleben dann stumme Kinder, die sie auf ihre Weise nicht zum Reden bringen können, und beeinflusste Kinder, bei denen sie mit ihrer Brille nicht hinter die Fassade der angelernten Wendungen blicken können. So delegieren sie schliesslich auch schwierige Kinderanhörungen an Fachleute, in der Hoffnung, dass diese namentlich mit Testabklärungen Einsicht in tiefere seelische Schichten gewinnen. Es ist aber ethisch nicht ohne Weiteres vertretbar, verborgene Neigungen eines Kindes zu offenbaren, das sich bewusst der Stimme enthalten will. Das Ansinnen, Kinder zu einer Stellungnahme im Elternstreit zu bewegen und ihre Aussage als Beweismittel im Prozess zu verwenden, scheint von vornherein verfehlt: Erstens möchten Kinder in der Regel, dass ihre Eltern zusammenbleiben, zweitens wollen sie sich im Falle einer Trennung gar nicht für den einen und damit zugleich gegen den anderen entscheiden und drittens können sie sich ein Leben bei einem Elternteil allein noch kaum vorstellen. Wie ein Urteil in Kinderbelangen auch immer zustande kommt, ob man das Kindeswohl auszulegen oder den Kindeswillen auszuforschen versucht, das Ergebnis ist für die beruflich Beteiligten unbefriedigend, für die unter-

legenen Eltern unverständlich und für die betroffenen Kinder ungünstig. Gesucht und gefunden wird nicht die beste Lösung, sondern allenfalls das kleinere Übel.

Der Auftrag des Familiengerichts und seiner sogenannten Hilfspersonen kann sich nicht darauf beschränken, in heftig umstrittenen Kinderangelegenheiten eine rasche Entscheidung zu treffen, er muss vielmehr darin bestehen, eine solche wenn möglich zu vermeiden. Die Scheidung kann in einer Zeit, in der jedes zweite Ehepaar auseinandergeht, nicht mehr als Konkurs der Familie verstanden werden, sondern nur noch als Anlass zu deren Reorganisation. Es geht in erster Linie darum, einen Beitrag zu leisten, damit die Eltern die Aufgabe, für das Wohl des Kindes zu sorgen, wieder eigenständig erfüllen können. Ihre Auseinandersetzung ist im Kern gar kein Rechtsproblem, sondern ein Beziehungskonflikt, der sich in einen Rechtsstreit verwandelt. Die Art und Weise, wie dieser behandelt und erledigt wird, wirkt wieder auf die fortdauernde familiäre Beziehung zurück. Der zugrunde liegende Konflikt wird mit einem Urteil nicht gelöst, sondern nur noch verstärkt und diesem ist das Kind nach dem Abschluss des Verfahrens schutzlos ausgesetzt. Die Scheidungsforschung hat gezeigt, dass die Elternscheidung allein dem Kind nicht unbedingt Schaden zufügt, aber zugleich klar gemacht, dass ein fortgesetzter Paarkonflikt zum Schlimmsten gehört, was Eltern ihm antun können. Gleichgültig, ob sie ihren Streit mit verstecktem Groll und resigniertem Rückzug betreiben oder mit strikter Ablehnung und offenem Hass austragen, ein Kind spürt das immer und reagiert darauf mit depressiver Verstimmung oder aggressivem Verhalten. Geschiedene Eltern bleiben nicht einfach Eltern, wie der Titel eines berühmten Ratgebers vorgibt, aber sie können es wieder werden. Sie sind bei der Trennung so sehr mit sich selbst beschäftigt, dass ihre Erwachsenenfähigkeit, sich in das Kind einzufühlen, verloren geht. Dieser Erwachsenenstatus muss sozusagen wachgerüttelt werden (HELMUTH FIGDOR). Offen bleibt freilich, wie das geschehen könnte. Eltern lassen sich nämlich nicht mehr leicht erziehen. Wer ihnen bloss gut zuredet, mahnt und droht, moralisiert und predigt, hält sie damit gerade in ihrem Zustand der Regression fest.

Bei der Frage nach passenden Vorgehensweisen, um den Eltern ihre Kompetenz zurückzugeben, herrscht noch beträchtliche Ratlosigkeit. Nun erreicht uns allerdings aus Deutschland eine Heilsbotschaft. Der sogenannte Cochemer Weg führt angeblich fast immer zum Ziel. In der Praxis läuft das dann etwa so ab: Die Anwälte reichen keine kontradiktorischen Schriftsätze mehr ein und das Gericht lädt sogleich zu einem Schlichtungsversuch vor. Gelingt die Verständigung nicht, so werden die Eltern praktisch aus der Verhandlung heraus zu einer Beratungsstelle begleitet und kurz darauf zum nächsten Termin aufgeboten. Kommt eine Einigung noch immer nicht zustande, so wird eine psychologische Fachperson beauftragt. Das ist aber meist gar nicht mehr nötig, weil die Eltern sich dem sozialen Druck alsbald beugen und eine Vereinbarung schliessen. Ob sie auf diese Weise den Konflikt be-

wältigt oder nur zugedeckt haben, interessiert das Gericht offenbar nicht mehr – Hauptsache, der Fall ist erledigt und kann als Erfolg verbucht werden. Inzwischen wird aber auch die Aufgabe der Gutachter neu umschrieben. Sie sollen lösungsorientiert vorgehen, mit ihren Interventionen die Haltung der Eltern verändern und so ein Urteil überflüssig machen, statt einen Bericht als Grundlage für ein solches verfassen. Das Verstehen und Verändern wird geradezu zum moralischen Imperativ erhoben: Ein Psychologe, der das nicht beherzige, mache sich der unterlassenen Nothilfe schuldig (GÜNTER REXILIUS). Die Begutachtung wäre damit abgeschafft und hätte einer Zwangsberatung für uneinsichtige Eltern Platz gemacht. Ungeklärt bliebe danach zumindest, was geschehen soll, wenn diese erfolglos bleibt.

Damit sind die Themen der beiden Hauptreferate kurz und ziemlich holzschnittartig umrissen: Einerseits geht es um eine Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen des Cochemer Modells, das die am Scheidungssystem beteiligten Professionen miteinander vernetzen und auf das gemeinsame Ziel einer Wiederherstellung der Elternautonomie verpflichten will. Andererseits handelt es sich um eine kritische Annäherung an den Vorschlag der interventionsgeleiteten Begutachtung, der aus dem Sachverständigen einen Hersteller des Einvernehmens machen möchte. Danach stellen wir Ihnen vier Vertreterinnen und Vertreter der in das Scheidungsgeschehen involvierten Berufe vor – einen Richter, eine Anwältin, eine Kinderpsychologin und einen Kinderpsychiater, die über ihre persönlichen Erfahrungen mit hochstreitigen Kindersachen berichten, ihre Rolle beschreiben und ihre Erwartungen an die anderen Beteiligten aussprechen.

Schliesslich laden wir Sie ein, in einer Diskussion einen eigenen Weg zu suchen, statt auf ausländische Landkarten zu vertrauen. Wir müssen ja nicht gerade einen verbindlichen Arbeitsvertrag aushandeln, könnten aber vielleicht doch ein stillschweigendes Arbeitsbündnis abschliessen, dass wir uns nach Kräften dafür einsetzen wollen, verstrittene Eltern wieder ins Gespräch zu bringen. Das bedeutet nicht, dass wir in Zukunft alle das Gleiche tun sollten, unsere Kompetenzen überschreiten und unsere Fähigkeiten überschätzen dürften und den Scheidungsparteien – wie in der Fabel die Igel dem Hasen – überall, wo sie hinkommen, als selbst ernannte Vermittlerinnen und ehrenamtliche Mediatoren gegenüberreten müssten. Wir brauchen nur unsere Ressourcen vollständig auszuschöpfen. Das Kapital des Anwalts ist das Vertrauen seiner Mandanten. Er kann es ausnützen, um ein sinnvolles Vorgehen zu planen: "Wenn wir diesen Schritt tun, wie wird wohl die andere Seite darauf reagieren und wohin wird das am Ende führen?" Die Stärke der Richterinnen ist ihre Autorität. Sie kann diese ausspielen, um den Parteien die Illusionen zu nehmen: "Den Prozess wird nur einer von Ihnen gewinnen. Angenommen, Sie verlieren, welche Konsequenzen wird das wohl haben, und vorausgesetzt, Sie gewinnen, wie weit ist dann Ihr Konflikt gelöst?" Der Vorzug der psychologischen Fachperson ist ihr Wissen über das Trennungserleben der Kinder. Sie kann es

auswerten, um den Eltern die Kinderperspektive aufzuzeigen: "Was würde wohl das Kind sagen, wenn es hier dabei wäre, was würde es sich wünschen und was würde es unter keinen Umständen wollen?"

Zugleich sollten wir aber bescheiden bleiben und keine Rettungsfantasien entwickeln, dass wir alles, was in Familien krumm gegangen ist, wieder gerade zu biegen vermögen. Wir können den in ihren Konflikt verstrickten Eltern nur geduldig Angebote machen. Wenn sie das aber entschieden ablehnen, bleibt uns nichts anderes übrig, als uns aus der freundlich vornüber gebeugten Haltung wieder aufzurichten und guten Gewissens das zu vollbringen, was uns aufgetragen wurde, um wenigstens das Kind aus seiner bedrückenden Ungewissheit zu erlösen.

ZUSAMMENARBEIT DER PROFESSIONEN NACH DEM "COCHEMER MODELL"

von Brigitte Lohse-Busch

Die Entstehungsgeschichte dieses Modells begann im Jahr 1992 vor dem Hintergrund einer damals breiten Fachdiskussion zwischen Juristen einerseits und Kinderärzten, Psychologen, Sozialberufen andererseits um die veränderte Wahrnehmung des Kindes im Rechtsgeschehen. Es hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass im gerichtlichen Verfahren auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder, das Alter, den Entwicklungsstand, den Wunsch nach Fortbestand der besonderen Bindungen Rücksicht zu nehmen sei. Die allgemeine Diskussion galt der Frage, in welcher Form dies am besten geschehen könne. Die Ergebnisse des Informationsaustausches in Fachgremien, wie etwa dem deutschen Familiengerichtstag (www.dfgt.de), fanden Eingang in eine grosse Kindschaftsrechtsreform, die 1998 in Deutschland in Kraft trat.

Im deutschen Amtsgerichtsbezirk Cochem wurde 1993 ein Arbeitskreis "Trennung und Scheidung" gegründet (www.ak-cochem.de), in dem die Angehörigen der verschiedenen am familienrechtlichen Verfahren beteiligten Professionen regelmässig zusammenkamen. Man traf sich zunächst in grösseren zeitlichen Abständen, bis es sich einspielte, dass diese Treffen einmal monatlich stattfanden. Im Laufe der langjährigen Zusammenarbeit entwickelten die Mitglieder eine ganz bestimmte Vorgehensweise im familienrechtlichen Verfahren, die als "Cochemer Modell" bekannt geworden ist.

Um die Besonderheiten dieses Modells verstehen zu können, ist es notwendig, einen kurzen Blick auf den gewöhnlichen Ablauf eines familienrechtlichen Verfahrens in Deutschland zu werfen: Im Idealfall haben die Eltern bereits gemeinsame Vorstellungen darüber gebildet, bei welchem Elternteil die Kinder nach der Trennung leben und in welcher Form sie den anderen Elternteil besuchen sollen. Sie stellen beim Familiengericht den Antrag auf eine Scheidung der Ehe und tragen ihm die gemeinsamen Ideen zur Regelung der Kindesbelange vor.

Das Familiengericht orientiert in jedem Scheidungsfall, in dem Kinder betroffen sind, das örtliche Jugendamt. Dieses unterstützt nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) das Gericht bei allen Massnahmen, die das Sorge- und das Umgangsrecht für Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist auch dann beteiligt, wenn gerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge zum Schutz eines Kindes notwendig werden, wenn man das Kind etwa zu seinem Schutz aus dem Haushalt seiner Eltern herausnehmen muss. Wird das Jugendamt vom Familiengericht über ein Ehescheidungsverfahren mit Kindern benachrichtigt, so bietet der zuständige Sachbearbeiter, in aller Regel ein Sozialpädagoge, mit getrennten Anschreiben

an beide Eltern Beratungsgespräche an. Von diesem kostenfreien Angebot können die Eltern Gebrauch machen, müssen es aber nicht, wenn sie keinen Bedarf sehen.

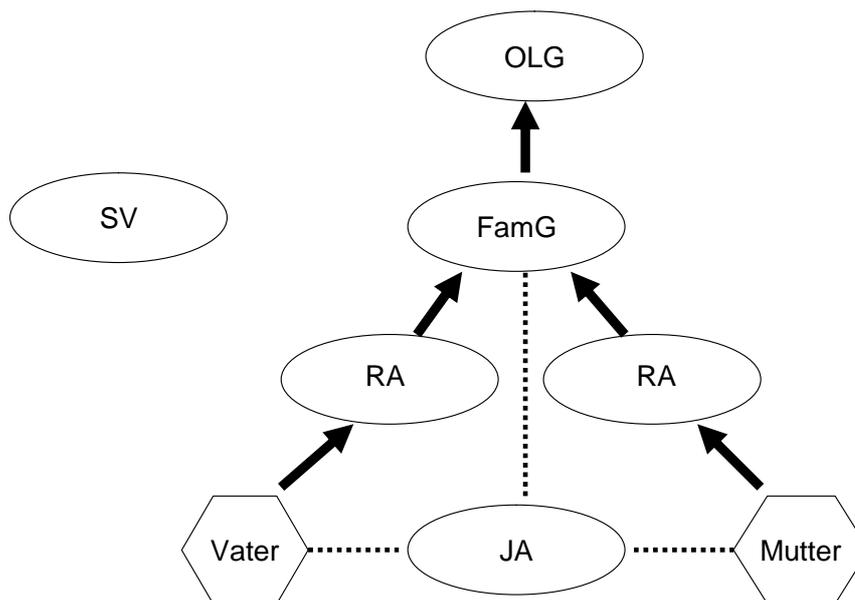
Wenn die Eltern dem Familiengericht übereinstimmende Vorschläge zum künftigen Aufenthalt der Kinder und zur Gestaltung von Besuchen unterbreiteten, werden diese Vorstellungen gewöhnlich vom Gericht aufgenommen. Es geht dabei von der Annahme aus, dass die Eltern die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder am besten kennen und diese so gut wie möglich berücksichtigen. Falls die Eltern Einvernehmen signalisieren, enthält das Scheidungsurteil keine besonderen gerichtlichen Regelungen für die Kinder, die elterliche Sorge verbleibt bei beiden Eltern gemeinsam.

Anders als im Schweizer Rechtswesen sind in Deutschland beide Eltern gewöhnlich vom Beginn des Verfahrens an anwaltschaftlich vertreten. Die Anwälte formulieren die Anliegen ihrer Mandanten in Schriftsätzen gegenüber dem Gericht. Sie stellen Anträge und begleiten ihre Parteien zur Anhörung vor dem Familiengericht.

Sofern die Eltern sich darüber einig werden, welche Regelung sie für ihre Kinder wünschen, kann das familienrechtliche Verfahren relativ schnell und schonend für die Kinder abgeschlossen werden. Komplizierter gestaltet sich der Verlauf, wenn die Eltern an das Gericht mit gegensätzlichen Anträgen zum Aufenthalt der Kinder oder unterschiedlichen Vorstellungen zur Besuchsregelung herantreten. In diesem Fall macht das Jugendamt nicht nur ein unverbindliches Beratungsangebot, sondern wird von sich aus aktiv. Der zuständige Sachbearbeiter führt Gespräche mit den Eltern und den Kindern. Er stellt die Informationen, die er dabei gewonnen hat, dem Gericht in einem schriftlichen Bericht dar und spricht eine Empfehlung aus, welche Ordnung für die Kinder ihm am günstigsten erscheint. Das Familiengericht lädt die Eltern mit ihren Anwälten und den Mitarbeiter des Jugendamtes zu einer Anhörung. Die Kinder werden ebenfalls entweder am selben Tag oder zu einem anderen Zeitpunkt vom Gericht angehört. Im Anhörungstermin mit den Eltern versucht der Familiengerichter zu vermitteln. Im günstigen Fall einigen sich die Eltern in dieser Vermittlung auf eine gemeinsame Lösung. Das Familiengericht hält die Vereinbarung zwischen den Eltern schriftlich fest. Das Verfahren kommt damit zum Abschluss. Wenn die Eltern auf gegensätzlichen Positionen beharren, trifft das Familiengericht eine Entscheidung. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden. In der Beschwerdeinstanz wird die Beweisaufnahme wiederholt. Die Eltern legen mit Unterstützung der Anwälte ihre Argumente dar. Der Mitarbeiter des Jugendamtes spricht erneut mit den Kindern und gibt einen Bericht ab. Die Kinder werden ein weiteres Mal vom Gericht, nun vom Zivilsenat eines Oberlandesgerichts gehört. Auch der Senat wird sich bemühen, auf der Basis der Informationen, die er im Verlauf des Verfahrens gewonnen hat, eine Einigkeit zwischen den Eltern herbeizuführen und das Ergebnis im Erfolgsfall in Form einer Vereinbarung schriftlich festhalten. Andernfalls endet das

Verfahren in der Beschwerdeinstanz mit einem Urteil des Senats, das nicht mehr angefochten werden kann.

Normaler Verfahrensverlauf



Bereits dieser kurze, vereinfachte Abriss lässt erahnen, dass strittige Verfahren einen hoch komplizierten und langwierigen Verlauf nehmen können, der für alle Beteiligten, ganz besonders aber für die Kinder mit grossen Belastungen verbunden ist. Weitere Fachpersonen, etwa ein Sachverständiger oder ein Verfahrenspfleger – der "Anwalt des Kindes" – können vom Gericht hinzugezogen werden. Im Fall anhaltend verfeindeter Positionen der Eltern werden die Verfahren oft sehr zeitaufwendig und kostspielig. Es ist daher nicht verwunderlich, dass eine Vorgehensweise Aufsehen erregte, die sich als sehr erfolgreich im Umgang gerade mit den hochstrittigen Verfahren darstellt. Im Cochemer Modell arbeiten alle beteiligten Professionen mit derselben Zielsetzung zusammen:

- § Es soll kein Raum für strittige Auseinandersetzungen zwischen den Eltern bleiben.
- § Die Eltern sollen zu einer Kooperation in den Kindesbelangen bewogen werden.
- § Der Prozess wird in einem straffen Zeitrahmen vorangetrieben.

Die Rechtsanwälte

Sie sind in Deutschland noch vor dem Beginn des eigentlichen gerichtlichen Verfahrens die erste Anlaufstelle für Eltern, die eine Scheidung oder Trennung begehren. Im Cochemer

Modell verpflichten sich die Anwälte, auf konfliktverschärfende Schriftsätze zu verzichten. Das bedeutet, dass sie in ihre Eingaben an das Gericht keine Vorwürfe oder abschätzig Beurteilungen des anderen Elternteils aufnehmen, sondern sich auf einen reinen Sachvortrag beschränken. Sie führen ihre Mandanten auf realistische Verfahrensziele hin. Im Unterschied zum üblichen Vorgehen nehmen die Anwälte nicht vorrangig die Wünsche und Argumente ihrer Mandanten auf, um diese bestmöglich durchzusetzen. Sie üben vielmehr durch ihre Beratung einen deeskalierenden Einfluss aus. Aus dem kontradiktorischen Verfahren soll ein konsensuales Verfahren werden. Die erste Weichenstellung dazu erfolgt bereits im Anwaltsgespräch. Das bedeutet für den Anwalt eine erhebliche Veränderung der eigenen Rollendefinition. Er handelt nicht mehr primär als Interessenvertreter seines erwachsenen Mandanten, also des Elternteils, der ihn aufgesucht und beauftragt hat, sondern unterstellt sich den Zielen des Arbeitskreises. Anwälte, die sich zu diesem Vorgehen entschliessen, gehen davon aus, dass alle Verfahrensbeteiligten dem Kindeswohl verpflichtet sind. Sie leiten aus dieser übergeordneten, allgemeinen Verpflichtung die Legitimation für ihre veränderte Arbeitsweise ab. Sie verweisen in der Beratung der Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder. Die Anwälte der Eltern kommunizieren untereinander, um einen Konsens zu befördern.

Der Familienrichter

Nach Eingang der Anträge setzt das Familiengericht innerhalb von 14 Tagen einen Termin zur Anhörung der Eltern fest. Der Familienrichter benachrichtigt telefonisch das Jugendamt von dem anhängigen Verfahren und lädt dessen Sachbearbeiter ebenfalls zum Anhörungstermin.

Das Jugendamt

Es wird schnell und unkonventionell tätig. Der Sachbearbeiter muss in der knappen Zeit die Eltern und Kinder aufsuchen und mit allen Beteiligten sprechen. Er verfasst keinen schriftlichen Bericht, sondern trägt im Anhörungstermin mündlich vor. Dabei berichtet er möglichst sachlich und ohne eigene Bewertung, welche Verhältnisse er vorgefunden hat und welche Vorstellungen die einzelnen Familienmitglieder zu einer künftigen Regelung der Kindesbelange haben.

In der Anhörung bekommen die Eltern die Gelegenheit, ihre eigenen Überlegungen dem Familienrichter ausführlich darzustellen. Dem Gericht liegen zu diesem Zeitpunkt nur wenige schriftliche Unterlagen vor. Es wird oft als ein Vorteil des Vorgehens nach dem Cochemer Modell herausgestrichen, dass die Eltern sehr früh die Möglichkeit haben, sich und ihre Wünsche persönlich dem Richter vorzustellen. Zu diesem frühen Zeitpunkt ist es den Fachpersonen und insbesondere dem Gericht noch eher möglich, im direkten Dialog mit

den Eltern vermittelnd Einfluss zu nehmen. Im herkömmlichen Verfahrensablauf sorgt nicht selten der Austausch von vorwurfsvollen und aggressiven Schriftsätzen dafür, dass sich zum Zeitpunkt einer ersten gerichtlichen Anhörung der Eltern aus deren anfänglich gar nicht so heftigen Unstimmigkeiten bereits ein verbitterter Konflikt mit stark verhärteten Fronten entwickelt hat. Beide Anwälte und der Mitarbeiter des Jugendamtes unterstützen den Familiengerichter in seinem Bemühen, einen am Kindeswohl orientierten Konsens zwischen den Eltern herbeizuführen. Gelingt es nicht, eine einvernehmliche Regelung zu finden, so werden die Eltern aus dem Termin heraus vom Mitarbeiter des Jugendamtes in die nahe gelegene Beratungsstelle zur Anmeldung begleitet. Sie sollen sich mit der Unterstützung durch Mitarbeiter der Beratungsstelle weiter um eine Einigung bemühen. Die Eltern stimmen zu, dass die Beratungsstelle dem Gericht über den Stand der Beratungen Mitteilungen macht.

Die Beratungsstelle

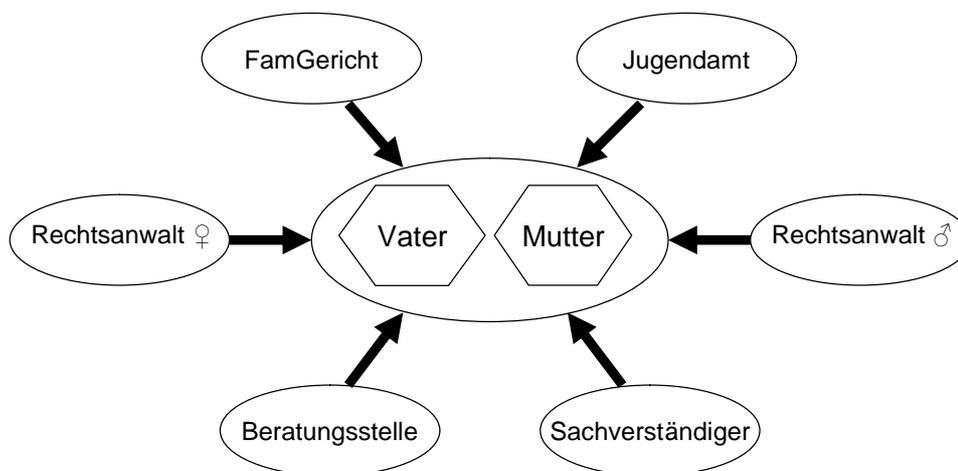
Auch ihre Mitarbeiter folgen dem Leitgedanken, dem sich der Cochemer Arbeitskreis verschrieben hat: Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Eltern haben bei der Neugestaltung der Verantwortlichkeit für die Kinder nach einer Trennung Vorrang vor einer staatlichen Intervention. Man geht davon aus, dass sich gewöhnlich eine Regelung, auf die beide Eltern in einem mühsamen Prozess und mit Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten hingearbeitet haben, als haltbarer und damit als günstiger für die Kinder erweisen wird als eine gerichtlich verordnete Regelung, in der sich zumindest ein Elternteil gar nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sieht. Auch die Beratungsstelle handelt rasch und räumt den Eltern kurzfristig einen Ersttermin ein. In den beratenden Gesprächen wird durchgehend das Ziel verfolgt, die Eltern zu unterstützen, dass sie sich über die Belange ihrer Kinder wieder austauschen und gemeinsam sachbezogene Entscheidungen ohne gerichtliche Hilfe finden können. Sie werden in der Beratung dazu angeleitet, die Bedürfnisse der Kinder, die durch den Elternstreit oft verdeckt werden, sensibler wahrzunehmen. Wenn es unter der Beratung gelungen ist, eine gemeinsame Vorstellung zur Regelung der Kindesbelange zu entwickeln, stellen die Eltern diese dem Familiengericht vor. Das Verfahren kann abgeschlossen werden.

Der Sachverständige

Seine Hilfe sollte bei einer Verfahrensgestaltung nach dem Cochemer Modell eigentlich selten notwendig sein, denn alle anderen beteiligten Professionen haben sich ja bereits um eine Vermittlung zwischen den Eltern bemüht. Muss in schwierigen Fällen doch einmal ein Sachverständiger vom Familiengericht hinzugezogen werden, so verpflichtet auch er sich, seine fachliche Kompetenz konfliktlichend einzusetzen. Er soll mit seinen speziellen Möglich-

keiten auf eine Einstellungsänderung bei den zerstrittenen Eltern in Richtung Konsens hinarbeiten. Dazu kann er beispielsweise die diagnostischen Erkenntnisse, die er über die Kinder gewonnen hat, im Elterngespräch verwenden. Erwartet wird vom Sachverständigen eine lösungsorientierte Arbeit mit den Eltern und den Kindern. Wichtig ist dem Familiengericht, dass der gewünschte Konsens zwischen den Eltern erreicht wird. Wenn dies ohne schriftliches Gutachten möglich ist, wird dieser Weg bevorzugt. Nach dem Einsatz der Beratungsstelle und möglicherweise auch noch eines Sachverständigen finden sich alle Beteiligten in einem Anhörungstermin beim Familiengericht wieder zusammen. Auf der Grundlage des nun vorliegenden Materials und mit der Unterstützung aller andern professionell am Verfahren beteiligten Personen führt der Familienrichter die Eltern nach Möglichkeit zu einer Vereinbarung.

Cochemer Modell



Es geht im Cochemer Modell vor allem um eine verordnete Kooperation. Das gilt zunächst für die Professionen, die in diesem Arbeitskreis strikt gehalten sind in allen Angelegenheiten, die das Kind im Verfahren betreffen, ausschliesslich konsensfördernd vorzugehen. Das gilt aber auch für die Eltern, die bei keiner der beteiligten Professionen Gehör für den Wunsch nach einer strittigen Auseinandersetzung finden – auch beim eigenen Rechtsbeistand nicht. Ein Gewinner-Verlierer-Denken wird von den professionell Beteiligten ausdrücklich nicht unterstützt.

Die Personen, die dem Arbeitskreis angehören, berichten auch bei sehr zerstrittenen Fällen über eine hohe Erfolgsquote. Nach ihrer Selbstdarstellung gelingt es praktisch ausnahmslos, den Konflikt so weit abzumildern, dass schliesslich eine von beiden Eltern akzeptierte Lösung gefunden wird. Die Mitglieder des Arbeitskreises beschreiben eine hohe eigene Arbeitszufriedenheit und den beruflichen Gewinn, der sich aus der Kooperation mit den Angehörigen anderer Professionen ergibt.

Das Cochemer Modell ist mittlerweile in Fachkreisen bekannt geworden. Es haben sich auch in anderen Gerichtsbezirken Deutschlands in Anlehnung an dieses Muster Arbeitsgruppen konstituiert, in denen Richter und Anwälte, Mitarbeiter des jeweiligen Jugendamtes und der Beratungsstellen, Sachverständige und frei niedergelassenen Mediatoren zusammentreffen, um Konzepte für die Anwendung des Modells im eigenen Umfeld zu entwickeln. Allerdings werden bei den Versuchen, die Vorgehensweise auf andere Gerichtsbezirke zu übertragen, auch die Grenzen des Modells deutlich.

Sie liegen zunächst im Prinzip der Selbstverpflichtung, welches die Basis der Kooperation zwischen den Professionen im Cochemer Arbeitskreis ist. Es ist offensichtlich möglich, eine solche Selbstverpflichtung in einem kleinen Gerichtsbezirk flächendeckend zu erzielen, aber wohl kaum in grossstädtischen Verhältnissen, weil dort die Zahl der einzubindenden Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter des Jugendamtes und der Beratungsstellen zu gross ist.

Auch eine Kooperation der Eltern und ihre Mitwirkung bei einer einvernehmlichen Regelung kann letztlich nicht erzwungen werden. Gerade Eltern mit einer schwierigen oder gestörten Persönlichkeit werden sich kaum davon abhalten lassen, im Rechtsstreit auf alle gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel zurückzugreifen.

Besonders schwache, wenig durchsetzungsfähige Personen sind möglicherweise in diesem Modell nicht gut aufgehoben, weil es für sie schwer ist, abweichende Gedanken gegen einen hohen allgemeinen Erwartungsdruck zu formulieren. Es stellt sich zudem die Frage, ob es sinnvoll ist, persönliche Begegnungen zwischen Eltern zu erzwingen, wenn zur gemeinsamen Vorgeschichte gewaltsame Übergriffe auf einen Partner gehören.

Auch die Beschleunigung des Verfahrens, die im Allgemeinen zu begrüssen ist, wird nicht jeder Konstellation gerecht. Der schnelle Abschluss des Verfahrens führt nicht immer zur besten Lösung. Manchmal ist es sinnvoll, die Entwicklung der Verhältnisse nach einer Trennung der Eltern einige Zeit zu beobachten, bis eine fundierte prognostische Einschätzung möglich wird. Generell ergeben sich Zweifel, ob das stark schematisierte Vorgehen jedem individuellen Fall tatsächlich gerecht werden kann.

Die Kritik aus Fachkreisen betrifft sowohl den Anspruch auf Allgemeingültigkeit als auch die Behauptung einer Erfolgsgarantie. Das mindert jedoch nicht die Anerkennung der Bedeutung und Nützlichkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit bei Belangen der Kinder, die

von der Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen sind. In diesem Sinne kann das Cochemer Modell Anregungen geben und die verschiedenen Professionen ermutigen, aufeinander zuzugehen und die Möglichkeiten der Kooperation für die betroffenen Kinder im Rahmen der eigenen Arbeit häufiger auszuloten.

Lesehinweise

KÖLNER FACHKREIS FAMILIE, Das Cochemer Modell – Die Lösung aller streitigen Trennungs- und Scheidungsfälle?, Kindschaftsrechtliche Praxis (KindPrax) 2006, 202 ff.

WEBER/SCHILLING, Eskalierte Elternkonflikte – Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hochstrittigen Trennungen, München 2006.

Die Autorin

Brigitte Lohse-Busch ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie. Sie absolvierte ihre Ausbildung im Institut für Gerichtspsychologie von Friedrich Arntzen. Seit 1975 ist sie hauptberuflich und selbständig als Sachverständige für familienrechtliche Fragestellungen – elterliche Sorge und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung, Kindeswohlgefährdung – ausschliesslich für Gerichte tätig.

GUTACHTEN ALS VERMITTLUNGS-AUFTRAG – MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN

von Joachim Schreiner

Beziehungskonflikte zwischen Menschen, die einander einmal nahe standen, werden üblicherweise nicht im öffentlichen Raum ausgetragen. Das gilt insbesondere für innerfamiliäre Auseinandersetzungen. Geschieht dies gleichwohl, so erwarten beide Konfliktpartner, dass das "Publikum" sich auf ihre Seite stellt, ihnen Recht gibt oder zumindest Verständnis für ihr emotional motiviertes Verhalten zeigt. Müssen die beiden Parteien in ihrem Streit auch noch die Belange der Kinder regeln, kann es zu einem dramatischen Verlauf kommen, dessen Dynamik das Kindeswohl nachhaltig negativ beeinflusst.

Es gibt ein grosses Instrumentarium an Interventionsmöglichkeiten, um Eltern und Kinder in Trennungskonflikten zu unterstützen oder das gefährdete Kindeswohl zu schützen:

- § Mediation (bei Anwältinnen, Sozialarbeitern oder Psychologinnen mit besonderer Ausbildung)
- § Beratung (bei Vormundschaftsbehörden, Sozialdiensten, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Psychotherapeutinnen)
- § Einzel- oder Familientherapie
- § nachfolgende Betreuung (durch einen Beistand)
- § Gutachten (von Sozialdiensten, forensischen Psychologen, kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten).

Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme dieser Massnahmen sind unterschiedlich. Sie reichen von der freiwilligen, selbstverantwortlichen Anmeldung mit eigener Wahl des Interaktionspartners bis hin zu Gesprächen, die von Amtes wegen verordnet werden wie zum Beispiel bei der Einholung eines Gutachtens oder der Errichtung einer Beistandschaft.

Stellen sich Fragen nach der elterlichen Sorge und Obhut oder solche nach dem angemessenen Umgang, so kann das Gericht nach eigenem Ermessen eine Expertenmeinung, also ein Gutachten, einholen. Gutachten sind fachliche Stellungnahmen zur Klärung eines Sachverhalts, um Hilfen für die weitere Planung und Entscheidung zu erhalten. Es handelt sich meistens um Aufträge an Fachpersonen aus den Bereichen der Psychologie, Psychiatrie oder Sozialarbeit. Ein Gutachten ist für das Gericht nicht bindend, sondern nur Bestandteil seiner Entscheidungsgrundlagen. Es muss sich in einen formalisierten Verfahrensablauf einfügen und das bedeutet, dass der Gutachter nicht befugt ist, seine Vorgehensweise autonom zu bestimmen.

Die Fragen an den Gutachter können vielgestaltig sein:

- § Zuteilung bzw. Umteilung der elterlichen Sorge oder Obhut
- § Besuchs- und Ferienregelungen
- § Kindesschutzmassnahmen im Allgemeinen
- § Entzug der Obhut oder des Sorgerechts im Besonderen
- § Platzierung des Kindes
- § Indikation für medizinische Eingriffe oder Therapien.

Das Gericht hat vor der Auftragserteilung Folgendes zu klären:

- § Bei wem will es das Gutachten in Auftrag geben?
- § Welche Problembereiche sollen bearbeitet werden?
- § In welchem zeitlichen und finanziellen Rahmen soll das geschehen?
- § Soll das Gutachten schriftlich abgefasst oder/und in einer Verhandlung vorgetragen werden?

Prüft man die Erwartungen, die an ein Gutachten gestellt werden, so kann man zwei konträre Ansichten unterscheiden. Die eine verlangt eine reine Erläuterung des Sachverhalts im Sinne einer Expertise, die andere fordert eine auf unmittelbare Konfliktlösung ausgerichtete Intervention. Der frühere Präsident des Deutschen Familiengerichtstags SIEGFRIED WILLUTZKI formulierte seine Hoffnung so: "Das beste psychologische Gutachten wird stets dasjenige sein, das die richterliche Entscheidung überflüssig macht, weil es die Betroffenen zu einem Vorschlag bringt, der von ihnen gemeinsam getragen wird."

Ein Gutachten mit dieser Zielsetzung müsste Empfehlungen umfassen, die:

- § Produkt eines gemeinsamen Lösungsbemühens mit Eltern und Kindern darstellen,
- § im Konsens der Beteiligten entstanden sind,
- § die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen,
- § praxistauglich sind oder sich bereits in der Praxis bewährt haben.

In diesem Zusammenhang stellt sich nun die Frage nach dem Verhältnis von auftragsorientierter Entscheidungshilfe und intervenierender Gestaltung im gutachterlichen Prozess. Nachdem in Deutschland Ende der Neunzigerjahre eine manchmal heftig geführte Debatte um das Für und Wider von Interventionen im Gutachten geführt wurde, ist man sich nun weitgehend darüber einig, dass es vor allem um das ausgewogene "Mischungsverhältnis" zwischen Diagnostik und Intervention geht.

Einige rechtliche und methodische Fragen sind nach wie vor offen, so zum Beispiel die Frage nach der Zuweisung eines Gutachters im Gegensatz zur freien Wahl eines Therapeuten oder Mediators und diejenige nach der Verwertbarkeit der Befunde bei einem Scheitern der Interventionsbemühungen. Klar ist hingegen, dass der Gutachter nur im Auftrag interventionsorientiert arbeiten kann, also nur dann zwischen den Parteien vermitteln und mit ihnen nach Lösungsmöglichkeiten suchen darf, wenn das Gericht ihn dazu anweist.

Im Folgenden sollen die Grundzüge dieser zwei, sich im Idealfall ergänzenden Strategien umrissen werden.

Entscheidungsorientierte Vorgehensweise

Ziel: Ermittlung des geeigneten Elternteils, der besseren sozialen Rahmenbedingungen oder der besseren Umgangsgestaltung im Sinne des Kindeswohls.

Methode: Status- und Verlaufsdiagnostik, das heisst Erhebung eines Ist-Zustands als Grundlage zur Beantwortung der Fragen, Prüfung der elterlichen Qualitäten, der Bindungen, des Kindeswillens etc., sowohl defizit- wie ressourcenorientiert.

Auswertung: in den einzelnen Bereichen nach aktuellen psychologischen Erkenntnissen.

Stellungnahme: Zusammenschau und Abwägung der einzelnen Beurteilungskriterien.

Darlegung: mündliche Mitteilung an Eltern und Kind, ausführlicher schriftlicher Bericht für das Gericht.

Interventionsorientierte Vorgehensweise

Ziel: Erarbeitung eines am Familienwohl orientierten Konsenses zwischen den Eltern, auf das Kindeswohl zentrierte Empfehlungen bei Scheitern der Bemühungen.

Methode: Kombination aus verlaufs- und modifikationsdiagnostischem Vorgehen, Einsatz von Konfliktlösungsstrategien, ressourcenorientiert.

Auswertung: fortwährende Prüfung des Konsensfindungsprozesses.

Stellungnahme: je nach Erfolg oder Misslingen der Interventionen.

Darlegung: mündliche Orientierung von Eltern und Kind, Memorandum mit Lösungsskizze oder schriftlicher Bericht beim Scheitern der Konsensfindung.

Grundsätzlich muss sich jede Intervention an den Entwicklungsbedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes ausrichten. Der forensische Psychologe JOSEPH SALZGEBER umschreibt das so: Der entwicklungsorientiert vorgehende Sachverständige darf sich bei hochstrittigen Familien nicht auf Beratung, psychoedukative Vorträge, Einreden, Gespräche oder Ausübung von Druck beschränken. Er muss "in Absprache mit den Eltern Bedingungs- wissen einbringen und Veränderungswissen anwenden. Er wird dabei auf der Basis fallspezi-

fischer Diagnostik bei den Beteiligten sowohl Verhaltens- und Einstellungsänderungen, zum Beispiel die Verbesserung ihrer Kommunikationsfähigkeit, als auch Veränderungen der Bedingungen durch Probehandeln anstreben."

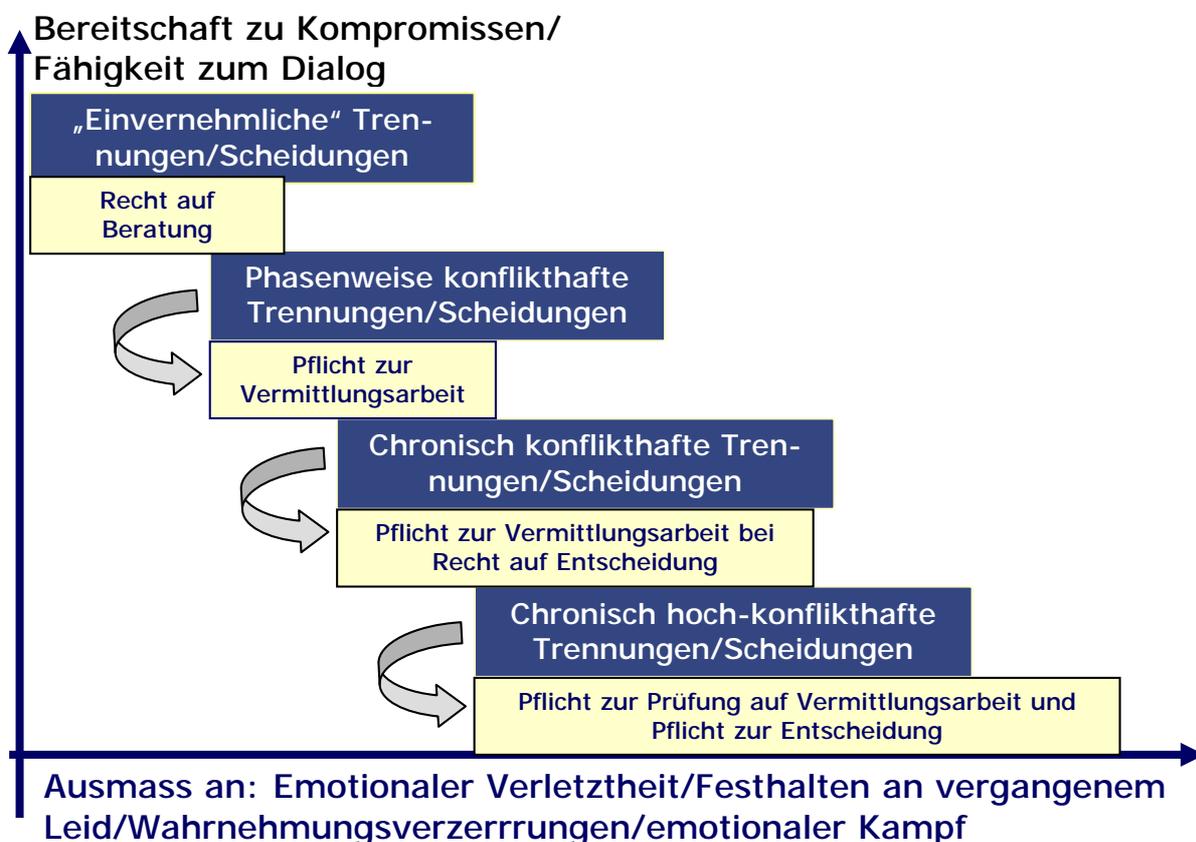
Die Vermittlungsarbeit im Rahmen eines Gutachtens stösst aber mitunter an Grenzen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. So können Dauer und Ausmass des Konfliktes – der Grad der Streitverfestigung, die Art der Vorwürfe, das Vorhandensein von Rachemotiven, ein tief greifendes Vertrauensdilemma, eine schon eingeschliffene Kontaktverweigerung, ein ungeklärter Missbrauchsverdacht – ein weiteres Engagement verunmöglichen. Die elterlichen und oder kindlichen Begründungen können eine derartige Irrationalität erreicht haben, dass sie einer argumentatorischen Korrektur kaum mehr zugänglich sind. Zudem können die Bereitschaft, die Kraft und die Fähigkeit für eine Einigung zum Beispiel durch psychische Erkrankung oder Misshandlungserfahrung in der Ehe in einem solchen Mass reduziert sein, dass weitere Interventionen nicht mehr als zulässig erscheinen. Frühere erfolglos gebliebene Beratungs- und Vermittlungsbemühungen können aufzeigen, dass weitere Schritte in dieser Richtung nicht mehr angebracht sind. Zudem muss berücksichtigt werden, dass ein lösungsorientiertes Vorgehen beträchtliche Zeit in Anspruch nimmt, was im ungünstigen Fall dazu führt, dass der Status quo – etwa eine Umgangsunterbrechung – erhalten bleibt, sich verfestigt und letztlich in einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung vom Gutachter nur noch als unveränderlich festgeschrieben werden kann. Schliesslich ist zu beachten, dass interventionsgeleitete Verfahrensweisen aufwendiger und kostspieliger sind, was die Betroffenen ökonomisch, organisatorisch und psychisch übermassig belasten mag.

Während ein empfehlungsorientiertes Vorgehen das Risiko einschliesst, dass gutachterliche Vorschläge von den Eltern und Kindern als aufoktroziert abgelehnt werden, liegt das Risiko eines modifikationsorientierten Vorgehens darin, dass unter Umständen eine das Kindeswohl gefährdende Konstellation bestätigt wird. So ist etwa zu bedenken, ob ein Kind durch anhaltende Interventionen dem eigentlich nicht mehr zu befriedenden Konflikt weiterhin ausgesetzt wird und sich Hoffnungen macht, die nicht erfüllbar sind.

Um zu entscheiden, inwiefern eine gutachterliche Vermittlungsarbeit indiziert ist, müsste das Gericht somit in jedem Fall eine Tauglichkeitsprüfung und eine Risikoabschätzung anstellen. Das ist aber eine anspruchsvolle Aufgabe, die nicht nur rechtliche und finanzielle Erwägungen umfasst, sondern im Kern auch psychologische Belange betrifft. Die Qualität einer solchen Abwägung kann nicht ausschliesslich mit Checklisten gesichert werden. Schon in diesem Stadium benötigt das Gericht fachkundigen Rat. Es scheint daher nicht bloss sinnvoll, sondern geradezu notwendig, dass Auftraggeber und Gutachter den Auftrag im Einzelfall zusammen klären. Nur auf diese Weise kann das Kindeswohl nachhaltig gesichert werden.

Aus eigenen Erfahrungen und Rückmeldungen der Gerichte ist die Überzeugung entstanden, dass Eltern neben einem Recht zur Vermittlung auch ein Recht auf Entscheidung einfordern können, wenn sie spüren oder davon überzeugt sind, dass nur noch ein Urteil einen produktiven Anstoss in einem verfahrenen Trennungskonflikt bewirkt. Diese Forderung, die dem Grundgedanken eines von den Eltern gemeinsam gefundenen und getragenen Minimalkonsenses zu widersprechen scheint, ist gelegentlich die einzige noch zu erzielende Übereinkunft zwischen den Eltern.

Im folgenden Schaubild sind diese Überlegungen eingearbeitet. Je nach Schweregrad und Chronizität des Konflikts wird ein Recht und eine Pflicht auf Vermittlungsarbeit oder rasche richterliche Entscheidung hergeleitet.



Abschliessend sollen nun einige Thesen zur gutachterlichen Tätigkeit und zur Zusammenarbeit in Kinderbelangen bei Trennung und Scheidung formuliert werden:

These I

Der Austausch zwischen Auftraggeber und Gutachter über die mit dem Gutachtauftrag verbundenen Erwartungen ist die Grundvoraussetzung für eine optimale Zusammenarbeit in Kinderbelangen.

These II

Wir brauchen auf das Kind zentrierte, konflikt- und ressourcenorientierte, verpflichtende und zeitnah verfügbare Vermittlungsarbeit für Familien, die sich in einer Konfliktspirale befinden oder in eine solche hineinzugeraten drohen. Ausgeschlossen ist ein solcher Vermittlungsversuch, falls erheblicher Verdacht auf Kindesmisshandlung besteht und noch keine Kinderschutzmassnahmen getroffen sind.

Die Vermittlungsarbeit sollte dann im Kontext eines Gutachtens erfolgen, wenn Verbindlichkeit als notwendige Voraussetzung für die Teilnahme der Familie geschaffen werden muss und wenn spezifisch entwicklungsorientiertes oder psychopathologisches Wissen in Anspruch genommen soll.

Wir brauchen ergänzend dazu rasch greifbare, entscheidungsorientierte gutachterliche Stellungnahmen bei Familien, deren Konflikt akut eskaliert und bei denen eine Vermittlungsarbeit nicht mehr durchführbar wäre oder den Status der Kindeswohlgefährdung erhalten würde.

These III

Wir benötigen einen intensiven interdisziplinären Austausch darüber,

- § woran man erkennen kann, in welchem Konfliktstadium sich eine Familie befindet (Indikation),
- § ob ihre Mitglieder noch fähig und willens sind, eine Vermittlungsarbeit anzunehmen (Risikobewertung),
- § wie weit Interventionen kurz- und langfristig die Familienbeziehungen beeinflussen können (Lerneffekt).

These IV

Im Vordergrund unserer Bemühungen sollte die gemeinsame Anstrengung stehen, Konzepte zu entwickeln, welche die Familien früh im Trennungsprozess erreichen und

- § als Hilfe und Unterstützung erlebt werden,
- § es den Beteiligten ermöglicht, aus eigener Stärke Lösungen zu finden,
- § Raum für Interventionen offen lassen, aber das Recht auf richterliche Entscheidung nicht beeinträchtigen.

These V

Es wäre illusorisch anzunehmen, dass wir mit einem gut funktionierenden Unterstützungssystem familiäre Trennungs- und Scheidungsdramen grundsätzlich verhindern können. Gleichwohl lohnen sich Bemühungen, möglichst alle Familien zu erreichen, die sich in einen Trennungskonflikt verstrickt haben.

Lesehinweise

- DETTENBORN, Die Regelung elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung, in: VOLBERT/STELLER (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Göttingen 2008, 521 ff.
- METZER, Standards der Rechtssprechung an psychologische Gutachten im familienrechtlichen Verfahren, Familie und Recht (FuR) 2008, 273ff.
- RUDOLF, Du bist mein Kind, Berlin 2007.
- SALZGEBER, Qualifikation von Sachverständigen, FuR 2008, 278 ff.
- SCHREINER, Ausgewählte psychologische Aspekte im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, in: SCHWENZER (Hrsg.), FamKomm Scheidung, Bern 2005, 1291 ff.
- WILLUTZKI, Forderungen an Sorgerechtsgutachten aus der Sicht des Richters, in: ROMKOPF (Hrsg.), Forschung und Praxis im Dialog: Entwicklungen und Perspektiven, Band 2, Bonn 1998, 49 ff.

Der Autor

Dr. phil. Joachim Schreiner ist leitender Psychologe der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK). Er verfasst Gutachten in Sorge- und Umgangsrechtsfragen und beschäftigt sich wissenschaftlich vor allem mit der Anhörung von Kindern.

DIE SICHT DES RICHTERS

von Martin Kaufmann

Die zentrale Frage meines Beitrags lautet: Wie müsste die Zusammenarbeit von Richtern, Rechtsanwältinnen und Gutachtern beschaffen sein, damit Streitigkeiten über Kinderbelange möglichst "gut" bearbeitet werden könnten? Das ist nicht etwa dann gelungen, wenn keine Auseinandersetzungen mehr stattfinden. Denn Konflikte sind normal, es gibt sie auch zwischen verheirateten Eltern. Wichtig ist vielmehr, wie die Eltern mit Streit umgehen.

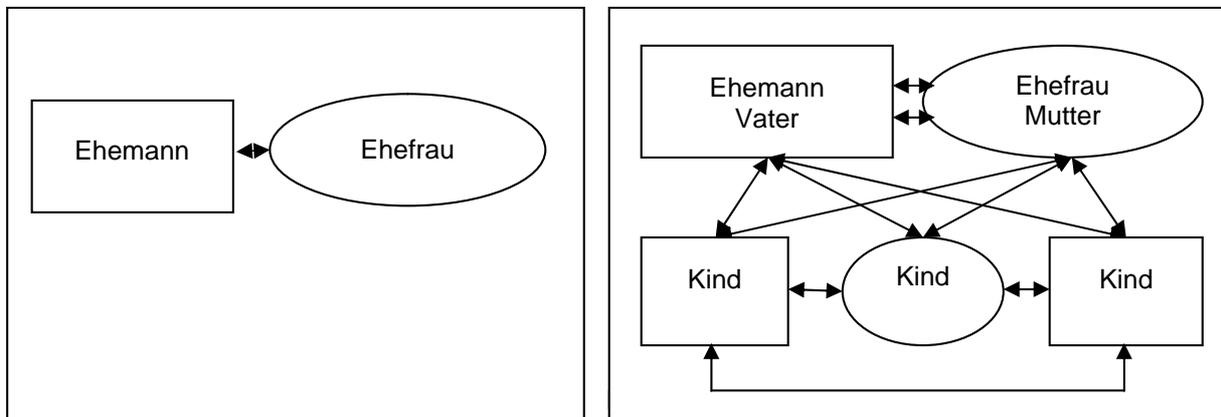
ROBERT E. EMERY untersuchte mit seinem Forschungsteam in den USA die Langzeiteffekte der Mediation im Vergleich zu den Effekten eines Gerichtsverfahrens bei Streitigkeiten in Kinderbelangen. Dabei sollten nicht einfach die wenig eskalierten Streitigkeiten in einer Mediation und die stark eskalierten Streitigkeiten am Gericht behandelt werden. Vielmehr wurden für diese Studie je 35 Familien, die an einem Gericht eine Klage in Kinderbelangen erhoben hatten, den beiden Verfahren zugelost. 12 Jahre später hatten in 56% der "Mediationsfamilien" die Kinder ihren Wohnort mindestens einmal gewechselt. Demgegenüber einigten sich nur 21% der "Gerichtsfamilien" auf eine Veränderung. Aus den weiteren, den Eltern gestellten Fragen ging hervor, dass in Familien, die in eine Mediation einbezogen wurden, die Fähigkeit, getroffene Entscheide einvernehmlich an neue Situationen anzupassen, in grösserem Mass vorhanden war.

Eltern sollen so unterstützt und bestärkt werden, dass sie in der Lage sind, auch nach der Scheidung gemeinsam Entscheidungen für ihre Kinder treffen zu können. Eine nachhaltige Konfliktlösung bewältigt nicht nur den aktuellen Konflikt, der Gegenstand des Gerichtsverfahrens bildet, sondern legt auch ein Fundament für die Lösung zukünftiger Meinungsverschiedenheiten.

Kleine Typologie des Elternstreits

Komplexität

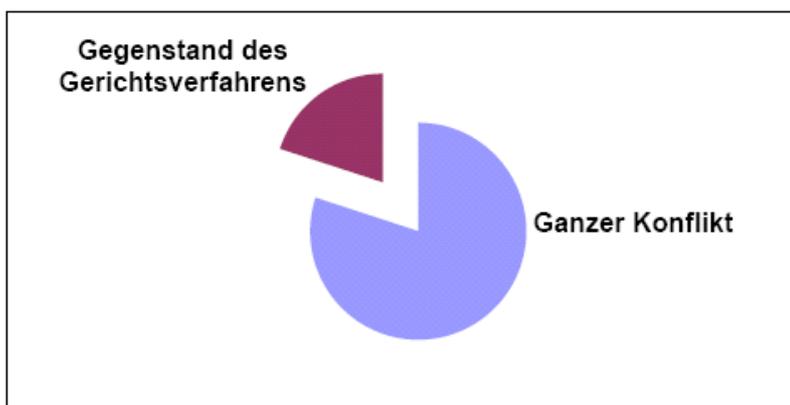
Familienstreitigkeiten sind ausgesprochen komplex. Erstens ist das Ehepaar mit dem Elternpaar nicht identisch. Zweitens vermehren sich die Beziehungen in einer Familie mit der Geburt jedes Kindes und das Familiengebäude wird vielfältiger, das heisst, es kommen zur Paar- und Elternbeziehung die Beziehungen der Kinder zu den Eltern und der Kinder untereinander hinzu.



Beziehungen hängen in einem System wie der Familie voneinander ab und beeinflussen sich gegenseitig. So wird das Ereignis der Auflösung der Paarbeziehung sich auch auf die übrigen Beziehungen auswirken.

Kleiner rechtlicher Anteil

In der Regel sind die Gründe für die Auflösung der Paarbeziehung nicht rechtlicher Natur. Es ist deshalb nur logisch, dass der Konflikt selber ausserhalb der "Rechtssphäre" erledigt werden muss. Vom Recht dominiert ist höchstens, aber immerhin, die Lösung des allfälligen Konflikts um die ökonomischen Folgen der Auflösung der Paarbeziehung, die Trennungs- oder Scheidungsfolgen im engeren Sinn. Daraus folgt, dass Juristen nicht dafür ausgebildet sind, den ganzen Konflikt bearbeiten zu können.



Nur ein Teil des Konfliktes ist Gegenstand des Gerichtsverfahrens

Macht

Nicht selten gibt es zwischen Familienmitgliedern ein festes Machtgefälle. Ein Ehegatte dominiert den anderen, die Eltern dominieren die Kinder oder gelegentlich auch umgekehrt. Das Familienrecht spielt hier eine wesentliche Rolle, indem es die Macht oder das Recht des Stärkeren in die Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit weisen kann. Je stärker eine Hierarchie ausgeprägt ist, desto eher wird die schwächere Partei das einfordern, was die Rechtslage vorsieht.

Trennung von Sache und Personen

Zu einer guten Verhandlungskultur gehört an vorderster Stelle das Trennen der Sache von den Personen. In Familienangelegenheiten ist dies aus zwei Gründen besonders schwierig. Einerseits vermischen die Beteiligten gerne beides miteinander. Andererseits sind in Kinderfragen gerade die Personen die Streitgegenstände, nämlich die Qualitäten der Eltern zur Erziehung der Kinder, die Pläne der Eltern und der Kinder für die Zukunft, ihre Beziehungen zueinander usw. Deshalb ist die Gefahr von eskalationsfördernden Angriffen und Gegenangriffen auf die Personen gross.

Delegation

Mit der Anwaltschaft steht den streitenden Personen ein ganzer Berufsstand zur Verfügung, um sich vor Gericht vertreten zu lassen. Je schlimmer und eskalierter eine Person einen Streit erlebt, desto grösser wird ihr Bedürfnis, dem Prozess auszuweichen und ihn von einem Stellvertreter führen zu lassen. Da ein Rechtsanwalt grundsätzlich nur für den rechtlichen Teil des Streites Fachwissen hat, wird auch er ihn kaum ganz erledigen können. Stellvertreterkonflikte sind zudem gefährlich, weil dann allenfalls auch die Vertreter untereinander noch zu streiten beginnen.

Fazit

Streitigkeiten in Kinderbelangen sind sehr komplexe Konflikte. Keine der involvierten Professionen ist ausgebildet, sie allein anzugehen und zu lösen. Jede Profession ist nur imstande, einen Aspekt zu bearbeiten. Eine ganzheitliche Betrachtung erfordert deshalb eine Zusammenarbeit zwischen den Professionen.

Die Professionen

Familienrichter

Es ist wichtig, dass die Mitglieder des Familiengerichts ihrer Rolle treu bleiben und nicht eine Rolle spielen, die für andere vorgesehen ist. Richter können die Elternverantwortung nicht

selber übernehmen. Manchmal sind die Verhältnisse, die sie beobachten, so himmeltraurig, dass sich der "Helferinstinkt" meldet. Kinder sind aber fast immer am besten bei ihren eigenen Eltern aufgehoben, und nur bei ihnen fühlen sie sich so richtig geborgen, auch wenn die Richter die Elternverantwortung anders wahrnehmen würden.

Ein Familienrichter ist kein Erziehungsberater und kein Entwicklungspsychologe. Er soll deshalb Leute in der Phase der Trennung oder Scheidung nicht ungefragt anleiten und ihnen erklären, was er alles besser machen würde. Damit gäbe er den Eltern höchstens zu verstehen, dass sie nicht mehr kompetent sind, für ihre Kinder zu sorgen.

Eine Familienrichterin ist auch keine Rechtsvertreterin und soll weder die Eltern noch die Kinder einseitig beraten und dabei Argumente liefern, wie sie sich gegen andere am besten zur Wehr setzen können. Tut die Richterin dies trotzdem, setzt sie ihre Neutralität aufs Spiel.

Die Richterrolle bedeutet, dass die Familienrichterin an erster Stelle Expertin für das Verfahren ist. Sie setzt die Rahmenbedingungen für einen allfälligen Elternstreit. Sie sorgt für die Befolgung der Gesetze, aber auch für die Einhaltung der Anstandsregeln. Sie stellt ein Forum zur Verfügung, in dem die Eltern ihre Interessen ausbreiten dürfen und auch müssen. In den meisten Fällen reicht das den Eltern. Sie können ihre Familie spätestens im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung oder einer Konventionsverhandlung reorganisieren, wenn sie es nicht schon lange vorher getan haben.

Ergibt sich im Forum Gericht – allenfalls auch nach mehreren Sitzungen und längerer Zeit – vorerst keine Lösung, muss das Gericht das weitere Vorgehen festlegen. Es lohnt sich, den Eltern die Frage zu stellen: "Wie wollen Sie nun zu einer Lösung kommen?" Damit zeigt das Gericht den Eltern, dass sie nach wie vor die Verantwortung für den Konflikt und dessen Bewältigung tragen.

Gutachter

Entschliesst sich das Gericht für den Beizug einer Sachverständigen, ist diese formell zwar nur Hilfsperson des Gerichts, wird aber schliesslich ihre Fachmeinung meist doch durchsetzen, weil das Gericht sich ja mit ihrem Beizug ausserstande erklärt, die Verhältnisse eigenständig beurteilen zu können. In prozessualer Hinsicht hat das Gericht das Recht der Parteien auf Beweis beachten. Denn holt es kein Gutachten ein, wird es begründen müssen, warum es einen allfälligen Parteienantrag auf Begutachtung ablehnte oder weshalb es im Sinne der Untersuchungsmaxime nicht von Amtes wegen ein Gutachten einholte.

Wird ein Sachverständiger beigezogen, so stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Die eine betont die Beratung der Eltern und setzt allenfalls einen Prozess in Gang, an dessen Ende eine einvernehmliche Konfliktlösung stehen kann. Die andere hält eher den Status

der Familie fest, ähnlich einer Fotografie des Ist-Zustands, und dient vor allem als Grundlage für den gerichtlichen Entscheid. Um zu wissen, ob der Experte den Akzent eher auf die Beratung oder mehr auf die Abklärung setzen soll, muss das Gericht eine Konfliktdiagnose erstellen. Dabei kommt es in erster Linie auf den Grad der Eskalation des Konflikts an. Folgende Fragen sind hilfreich:

	Eltern sind mit Beratung eventuell noch in der Lage, eine einvernehmliche Konfliktlösung anzustreben.	Eltern sind nicht mehr in der Lage, eine einvernehmliche Konfliktlösung anzustreben. Der Ist-Zustand ist zu begutachten.
Was antworten die Konfliktparteien auf die Frage nach dem Wunsch der Art der Konfliktledigung?	Ungewissheit	Gerichtlicher Entscheid
Gibt es zwischen den Konfliktparteien ein grosses Machtgefälle, das sich allenfalls auch in eine Form von Gewalt zeigte?	Weniger ausgeprägt	Ja
Attackieren sich die Konfliktparteien auch als Personen?	Ab und zu, manchmal wird aber auch Wertschätzung ausgedrückt	Häufig
Wie gross sind die gegenseitigen Schuldzuweisungen und die "dämonisierte Zone", d.h. der Bereich, für den niemand verantwortlich sein will?	Keine grossen Schuldzuweisungen	Grosse Schuldzuweisungen, die "dämonisierte Zone" ist am Wachsen
Sind die Konfliktparteien noch fähig, die Perspektive der anderen Partei zu sehen?	Hin und wieder	Nein
Sind die Eltern bereit, eigenen Schaden in Kauf zu nehmen, um dem anderen zu schaden?	Nein	Ja

In Anlehnung an GLASL, Konfliktmanagement, 8. Aufl., Bern/Stuttgart 2004, 266 ff.

An dieser Stelle wünschte ich mir oft, ich könnte die Streitsache in der Supervision besprechen oder wenigstens zum Voraus mit einer Fachperson diskutieren. Denn der Entscheid, einen Sachverständigen beizuziehen, ist folgenscher: Mit dem Beizug einer Gutachterin verzögert und verteuert sich das Gerichtsverfahren meist massiv. Es wird durch die eingebrachte Fachmeinung auch komplizierter. Eltern und ihre Rechtsanwälte suchen sich in der Person der Gutachterin vorerst eine Bündnispartnerin und falls das nicht gelingt, bekämpfen sie neben der Gegenpartei auch noch die Sachverständige.

Wesentlich ist, dass die Eltern bald fachlichen Rat oder eine gutachterliche Empfehlung erhalten. Dauert das allzu lange, so besteht die Gefahr der Chronifizierung eines heftigen Konflikts. Kinder passen sich in solchen Situationen dann oft der Haltung des betreuenden Elternteils an und brechen den Kontakt zum anderen ab.

Zum Schluss muss das Gericht das Gutachten nach den Regeln der Kunst auswerten und dabei auf Vollständigkeit im Fragekatalog, in den Anknüpfungs- und Befundtatsachen sowie auf Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit überprüfen und es im positiven Fall dem Urteil zugrunde legen. Bei der Auswertung ergeben sich aber Besonderheiten:

- § Der Gutachter erhebt regelmässig eigene Befunde, er spricht zum Beispiel mit den Eltern, den Kindern usw. Das gleiche hat die Familienrichterin zuvor aber auch schon gemacht, und das Gericht wird es möglicherweise in der Gerichtsverhandlung nochmals tun. Hier stehen Richter und Fachperson in einem Konkurrenzverhältnis. Erkennen Eltern, dass die Gutachterin aus bestimmten Aussagen für sie negative Schlüsse zieht, werden sie entweder abstreiten, diese Aussagen überhaupt je gemacht zu haben, oder zumindest vor Gericht etwas Anderes sagen. Daraus können sich unterschiedliche Befunde ergeben.
- § Die Personen entwickeln sich auch nach der Begutachtung weiter und deshalb kann es passieren, dass das Gutachten im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids allenfalls schon überholt ist. Dies ist Folge davon, dass die Betroffenen das Gutachten selbst lesen und sich dort zu verbessern versuchen, wo sie Minuspunkte hinnehmen mussten. Das Gericht hat dann gar nicht mehr den Sachverhalt zu beurteilen, der gutachterlich abgeklärt ist, sondern die Anpassung der Eltern und der Kinder an das Gutachten.
- § Die Gutachterin bringt nicht nur ihr Fachwissen, sondern auch ihre persönliche Bewertung ein. Deshalb ist es nicht nur für das Gericht, sondern gerade auch für Rechtsanwältinnen leicht, sich eine andere Meinung zu bilden. Häufig lesen Anwälte allerdings einfach diejenigen Passagen aus dem Gutachten heraus, die ihnen in den Kram passen, und schon haben sie das Argumentarium für den eigenen Klienten zusammen.

Diese drei Gründe sprechen dafür, die Gutachterin an die Gerichtsverhandlung einzuladen, zumindest für den Teil, der die Kinderbelange betrifft. So kann sie die eventuell neuen Aussagen der Eltern zu Kenntnis nehmen und ihre Auffassung dazu dem Gericht mitteilen. Sie kann Argumente für ihre Schlüsse nennen oder diese abändern beziehungsweise aktualisieren.

Anwaltschaft

Sind die Eltern von Anwälten vertreten, so kann das die Lösungsfindung vereinfachen oder erschweren. Einfacher wird es, wenn eine Rechtsanwältin den Klienten in Rechtsfragen berät und ihn vom Misstrauen, es könnte rechtlich irgendetwas schief gehen, entlastet. Ein-

facher wird es auch, wenn sie den eigenen Klienten zum Fachmann für seine Elternrolle erklärt, ihn ermuntert, die Beratung anzunehmen und dabei konstruktiv mitzuwirken.

Schwierigkeiten ergeben sich regelmässig, wenn der Rechtsanwalt sich mit der Elternrolle seines Klienten identifiziert. Sie tauchen auch dann auf, wenn er in der falschen Meinung, den Klienten auf diese Weise besonders gut zu vertreten, die Gegenpartei oder deren Anwalt persönlich anzugreifen versucht. Wer dem anderen Elternteil im Detail angebliche Missetaten vorhält, erreicht entweder, dass dieser gar nicht mehr zuhört oder wütend zum Gegenangriff ausholt. Beides lässt eine eigenverantwortliche Reorganisation der Familie in weite Ferne rücken. Ich schlage darum an Gerichtsverhandlungen häufig vor, keine langen Plädoyers zu halten und stattdessen Punkt für Punkt, Scheidungsfolge um Scheidungsfolge abzuarbeiten.

Zusammenfassung

- § Streitigkeiten in Kinderbelangen sind in der Regel äusserst komplex und erfordern zu ihrer ganzheitlichen Bearbeitung ein Zusammenwirken der Professionen.
- § Kinder haben ein ureigenes Recht auf Eltern, und zwar auf solche, die ihre Verantwortung wahrnehmen und die Verhältnisse, in denen die Kinder aufwachsen, im Griff haben. Die Professionen sollten sich im Gerichtsverfahren dieses Grundsatzes bewusst sein und so handeln, dass sie die Eltern ihrer Verantwortung nicht entheben.
- § Als Richter erinnere ich die Eltern an ihre Verantwortung und versuche auf eine Einigung hinzuwirken. Eine fachliche Beratung halte ich eher für verträglich mit dem Wesen der Elternpflichten als eine Begutachtung, die nur den Ist-Zustand beschreibt.
- § Gutachten in Kindersachen sind besonders schwierig zu würdigen. Einerseits reagieren die Eltern auf das Gutachten und ändern allenfalls ihr Verhalten. Andererseits stehen Gutachter und Gericht je mit ihren eigenen Tatsachenerhebungen in einem Konkurrenzverhältnis.
- § Die Anwaltschaft geniesst das besondere Vertrauen ihrer Klienten. Nachhaltige Konfliktlösungen werden dann gefördert, wenn Rechtsanwälte ihre Klienten ermuntern, ihre Elternverantwortung wahrzunehmen, allenfalls fachlichen Rat einzuholen und anzunehmen.

Der Autor

Dr. iur. Martin Kaufmann ist Gerichtspräsident am Kreisgericht Gaster-See. Er ist ausgebildeter Mediator und engagiert sich besonders für nachhaltige Lösungen im Familienkonflikt. Er erfüllt an der Universität St.Gallen einen Lehrauftrag für Beweisführung.

DIE SICHT DER ANWÄLTIN

von Jeannine Scherrer-Bänziger

Als mir bei der Vorbereitung der Seiltanz meiner Aufgabe bewusst wurde, in kurzer Zeit Persönliches und doch auch Wesentliches, Kritisches und gleichzeitig nichts Anstossendes, im Hinblick auf übergeordnete Kindesinteressen Versöhnendes und trotzdem weder mit Richtern noch Gutachtern Verbrüderlichendes zu erzählen und das auch noch vor einem Publikum, das im Familienrecht mindestens so bewandert ist wie ich selber, verwandelte sich die Würde der Einladung vorübergehend eher in eine Bürde. Dieser Eindruck verflüchtigte sich aber rasch, als ich einmal mehr realisierte, wie abwechslungsreich und spannend der Anwaltsberuf ist und wie viel es darüber zu berichten gäbe. So freue ich mich, heute als Vertreterin jenes Berufsstandes vor Ihnen zu stehen, dem nachgesagt wird, er stelle ein blosses Übel dar – Anwälte seien Kriegstreiber, professionelle Duellanten ihrer Klienten oder gar Totengräber im Trauerprozess der Scheidung.

Richtig ist wohl, dass gerade familienrechtliche Mandate von Anwältinnen und Anwälten ganz unterschiedlich geführt werden. Das mag zunächst daran liegen, dass Scheidungsberatung oft sozusagen als Zusatzdienstleistung von Anwälten angeboten wird in der irrigen Meinung, hier brauche es nebst dem Fachwissen über die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Unterhaltsberechnung keine speziellen Kenntnisse. Ihr Wissen über Kinder und Familien schöpfen einige Kollegen offensichtlich hauptsächlich daraus, dass sie selbst Kinder ihrer Eltern sind und Frauen geheiratet haben, die ihre Kinder grossgezogen haben.

Die unterschiedliche Mandatsführung rührt mit Sicherheit auch daher, dass Scheidungen finanziell nicht besonders lukrativ sind. Abgesehen von den wenigen Fällen mit hohen güterrechtlichen Ansprüchen wird das Honorar nicht nach dem Streitwert, sondern nach Zeitaufwand abgerechnet. Dies bedeutet, dass wir Anwälte unter stetem Kostendruck stehen – schliesslich will der Klient gut, aber eben auch preiswert beraten sein. Als Marktteilnehmer müssen wir darauf achten, dass Aufwand und Ertrag unserer Bemühungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Bei unentgeltlicher Prozessführung ist der Spielraum noch enger. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Klienten, die gerade in Mangelfällen nötig wäre, ist nur beschränkt auf gewisse Rechtsfragen möglich. Die unentgeltliche Prozessführung ist mit einigen Frustrationen verbunden. Einerseits erwartet das Gericht eine seriöse Mandatsführung, andererseits weicht es kaum von den standardisierten Honoraren im Eheschutz- oder Scheidungsverfahren ab, obwohl der Anwalt ein angemessenes Rollenverständnis entwickeln und genügend Zeit zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Klienten aufbringen muss.

Eine unterschiedliche Mandatsführung wird schliesslich vom Prozessrecht gefördert. Es gilt in familienrechtlichen Streitigkeiten genauso wie in den übrigen Prozessen das kontradiktorische Verfahren. Im Unterschied zum Richter, dem die Unparteilichkeit oberstes Gebot sein muss, ist es Aufgabe des Anwalts, im Prozess ausschliesslich die Interessen der von ihm vertretenen Partei wahrzunehmen. Unsere Berufsaufgabe verlangt es, partiisch und manchmal auch unbequem zu sein. Der Anwalt verhilft dem objektiven Recht gerade damit zum Durchbruch, dass er die subjektiven Parteiinteressen offen legt. Durch Rede und Gegenrede wird das richtige Urteil erkämpft. Die Idee des kontradiktorischen Verfahrens stösst im Familienrecht allerdings an ihre Grenzen. Weil die Parteien über die Kinder in ihrer Elterneigenschaft auch nach dem Scheidungsverfahren verbunden bleiben, sollte im Interesse einer möglichst ungehinderten Fortsetzung der familiären Beziehungen darauf geachtet werden, dass ein Trennungs- oder Scheidungsverfahren nicht eskaliert. Eine vernünftig geführte Auseinandersetzung und eine geduldige Lösungssuche bringen dem eigenen Klienten längerfristig gewiss mehr als eine vorbehaltlos konfrontative Mandatsführung. Häufig reagieren Klienten sehr aufgebracht auf ein Schreiben des Gegenanwalts, weil sie sich von der anwaltlichen Sprache persönlich angegriffen fühlen. Gleiches gilt für massiv überhöhte oder schlicht unrealistische Anträge, beispielsweise zum Unterhalt. Die Gegenseite rechnet ein solches Handeln oft dem Ehegatten und nicht dem Anwalt an, obwohl dieser den Antrag allenfalls nur aus taktischen Gründen und vielleicht sogar ohne Absprache mit seinem Klienten stellte.

Es ist manchmal schwierig, die richtige Prozesstaktik zu finden und ein angemessenes Prozessverhalten zu zeigen. Wenn der Gegenanwalt verbissen, mit rechtlich belanglosen und nur der Stimmungsmache dienenden Argumenten kämpft, dann überlege ich mir schon, ob ich das Gleichgewicht für meinen Klienten noch wahren kann, wenn ich anständig und sachlich bleibe. Und falls die Gegenanwältin Unterhaltsforderungen stellt, die den Ermessensbereich weit übersteigen, frage ich mich, ob die Entscheidungsbalance des Richters noch stimmt, wenn ich vernünftige Anträge stelle.

Die heutige Tagung widmet sich der Frage, wie Scheidungskonflikte so bewältigt werden können, dass die Interessen der betroffenen Kinder optimal gewahrt sind. Nach meinen Erfahrungen ist ein Streit um die Kindeszuteilung bei Eröffnung des Verfahrens manchmal unvermeidlich, weil die Fakten noch nicht geklärt sind und der Anwalt allein auf die Aussagen seines Klienten hin rechtliche Schritte einleiten muss. So teilte mir beispielsweise ein Mandant bei der Erstbesprechung mit, der zwölfjährige Sohn weigere sich strikt, beim geplanten Auszug der Ehefrau und der jüngeren Tochter mitzugehen, er wolle bei ihm bleiben. Der Junge hänge an ihm und für sie beide sei das gemeinsame Basteln in der hauseigenen Werkstatt wichtig. Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Eheschutzgesuch der Ehefrau anhängig.

Nachdem mir mein Klient darlegen konnte, wie er den Bub betreuen würde, beantragte ich in der Gesuchsantwort die Obhutszuweisung an den Vater.

Ein Streit um die Kinder erweist sich letztlich nur selten als unlösbar. In mehr als 90 Prozent der Fälle erfolgt die Regelung der Kinderbelange gütlich. Das bedeutet allerdings bloss, dass das Gericht in dieser Frage nicht zu entscheiden braucht. Es heisst nicht, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil, in der Regel der Vater, seinen Verzicht auf das Obhuts- oder Sorgerecht aus freien Stücken und in voller Überzeugung geleistet hätte. Die fortdauernden Umgangskonflikte sind deutlich häufiger geworden. Das eine Mal beklagt sich eine sorgeberechtigte Mutter, der Vater sei unzuverlässig und passiv, das andere Mal bemängelt ein Vater, die Kinder würden negativ beeinflusst oder ihm gar ganz vorenthalten. Eine sinnvolle Gestaltung des Kontakts zu den Kindern fällt umso schwerer, je heftiger die Parteien während der Scheidung gestritten haben, und ist desto einfacher, je besser die Besuchsordnung auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Eltern zugeschnitten ist.

Im erwähnten Fallbeispiel zeigte die Anhörung des Kindes, dass der primäre Wunsch des Sohnes nicht darin bestand, beim Vater zu bleiben, sondern darauf hinauslief, das Familienhaus mit der Werkstatt nicht aufgeben und seine Schulkameraden nicht verlassen zu müssen. Die Ehefrau revidierte nun ihre Pläne – sie wollte nicht mehr in die bereits gemietete Wohnung ziehen, sondern beantragte, das eheliche Wohnhaus weiter benützen zu können. Nach dieser Kinderaussage schwanden die Chancen für eine Obhutszuweisung an meinen Mandanten. Ihn bedrückte allerdings besonders, dass er nun auch noch aus dem Haus ausziehen und die Werkstatt preisgeben sollte. Für mich stellte sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen und dem Umgang mit der Enttäuschung meines Klienten.

Der Mandant sucht den Anwalt in einer bestimmten Erwartungshaltung auf. Sein vorrangliches Anliegen ist es, dass dieser ihn dabei unterstützt, Recht zu erhalten. Er will allerdings nicht das objektive Recht verwirklicht sehen, sondern *sein* Recht bekommen. Es gelingt nur dann, seine allenfalls von der Gesetzeslage abweichende Vorstellung in einem klärenden Gespräch zu korrigieren, wenn eine solide Basis besteht. Der Klient selbst kann sich gewöhnlich in der rechtlichen Landschaft nicht mehr orientieren und den fachlichen Rat, die eigentliche anwaltliche Dienstleistung, nicht beurteilen. Ihm bleibt einzig die Möglichkeit, Vertrauen in seinen Anwalt zu investieren. Dieses Grundvertrauen ist das Fundament jeder Mandatsbeziehung. Wichtig dafür sind nebst der fachlichen Kompetenz gute Kommunikation und viel Einfühlungsvermögen.

Dem Klienten dürfen keine Versprechungen abgegeben werden, die nicht eingehalten werden können. Es soll klar gesagt werden, was möglich ist und was nicht. Ich habe deshalb dem Klienten meine Einschätzung der Erfolgchancen mitgeteilt. Darauf akzeptierte er, dass

es für die Kinder besser sei, wenn sie von der Mutter betreut werden und mit ihr im ehelichen Wohnhaus bleiben.

Selbstverständlich laufen nicht alle Fälle so ab. Oft sind die Emotionen der Klienten so stark und die Ambivalenz ihrer Gefühle ist so gross, dass es nicht machbar scheint, sie von ihrer intuitiven Vorstellung über Recht und Gerechtigkeit abzubringen. Als Beauftragter ist der Anwalt verpflichtet, die Interessen seines Klienten nach bestem Wissen und Können zu wahren und alles zu vermeiden, was diesen Interessen schaden könnte. Darüber, was das genau heisst, könnte man lange diskutieren. Es scheint jedoch klar, dass das Interesse des Klienten nicht gleichgesetzt werden darf mit seiner in der Notsituation oft verengten Sichtweise. Zur Berufspflicht des Anwalts gehört auch eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber dem eigenen Mandanten. Damit der Anwalt als objektiv urteilender Helfer dienlich sein kann, muss er eigenständig abschätzen, wie im Prozess vorzugehen ist, und versuchen, den Klienten von seiner Betrachtungsweise zu überzeugen beziehungsweise ihn von einer unzweckmässigen Handlungsweise abzuhalten.

Es bringt nichts, dem Klienten seine heftigen Gefühle ausreden zu wollen. Der Anwalt kann im Grunde genommen nur die möglichen Vorgehensvarianten und deren Folgen aufzeigen. Dazu gehört selbstverständlich auch der Hinweis auf das Wohlergehen des Kindes. Wenn der Anwalt überzeugt ist, dass das Kindeswohl gefährdet wäre, falls die Vorstellungen des Klienten sich durchsetzen, und ihn gleichwohl nicht davon abbringen kann, bleibt als letzter Ausweg nur noch die Niederlegung des Mandats.

Ein positiver Abschluss eines Mandats ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit einem Sieg. Stimmig kann ein Fall auch dann erledigt sein, wenn der Klient mit seinen Anträgen zwar nicht durchgekommen ist, die Balance zwischen den Parteien aber gewahrt bleibt. Das wäre im angeführten Beispiel möglicherweise der Fall gewesen, wenn die Ehefrau dem Mann die Benützung der separaten Werkstatt zugestanden und ihm damit den Zugang zum Sohn offen gehalten hätte.

Abschliessend möchte ich einige Worte zu meinen Erwartungen und Wünschen an die anderen Professionen sagen. Vorteilhaft ist eine Spezialisierung im Gericht, weil Familienrichtern psychologisches Hintergrundwissen mitbringen, dadurch in Kinderbelangen mehr Gespür entwickeln und vor allem mit den Kindern selbst in den Anhörungen geschickter umgehen. Das macht allerdings eine Kindesvertretung nicht immer überflüssig. Gelegentlich wäre es erwünscht, wenn das Gericht in Konventionsverhandlungen weniger Druck auf die Parteien ausüben und begreifen würde, dass eine Entscheidung sie entlasten kann. Wertvoll ist in diesem Zusammenhang der jährlich stattfindende Erfahrungsaustausch zwischen Justiz und Anwaltschaft, der nicht nur der fachlichen Diskussion, sondern auch der Pflege beruflicher Beziehungen dient.

Gutachter müssen sich bewusst sein, wie wichtig im Prozess der Faktor Zeit ist. Eine noch so wohl begründete Empfehlung lässt sich möglicherweise gar nicht mehr umsetzen, wenn ein Kind sich schon lange bei einem Elternteil aufhält oder wenn sein Kontakt zum anderen bereits seit Monaten abgebrochen ist. Eine Expertise kommt bei Anwälten dann am besten an, wenn sie aus sich heraus verständlich und nicht so kompliziert geschrieben ist, dass sie sich ohne ein psychologisches Fachbuch gar nicht lesen lässt. Eine Vernetzung mit Psychologinnen und Psychiatern nach dem Muster des Erfahrungsaustausches zwischen Anwälten und Richterinnen könnte dazu beitragen, die Barrieren abzubauen, mehr Verständnis für die unterschiedlichen Rollen aufzubringen und vom Fachwissen der anderen Beteiligten zu profitieren.

Lesehinweise

BAUMANN, Der Anwalt im Visier des Staates – Erwartungen des Gesetzgebers an die Rolle des Anwaltes in einer freien Marktwirtschaft, AJP 2008, 43 ff.

BURGER-SUTZ, Kinder bei Trennung und Scheidung – Rechtstatsächliches zu den Kinderbelangen, ZVW 2006, 1 ff.

DUSS-VON WERDT, Professionelle und institutionelle Verletzung der Familiengrenze und ihre Folgen, Anmerkungen zu intersystematischen Zusammenhängen, FamPra.ch 2004, 764 ff.

LÜCHINGER, Über die Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten, Anwaltsrevue 2005, 462 ff.

SCHREINER/SCHWEIGHAUSER, Die Rolle des Anwalts im familienrechtlichen Verfahren, FamPra.ch 2006, 93 ff.

Die Autorin

Lic. iur. Jeannine Scherrer-Bänziger ist Rechtsanwältin in Oberuzwil und hat sich spezialisiert auf Familienrecht. Sie wirkt im Vorstand des St.Gallischen Anwaltsverbandes mit und leitet dessen Weiterbildungs- und PR-Kommission.

DIE SICHT DER KINDERPSYCHOLOGIN

von Brigitte Seifert

Es ist erfreulich, dass das Thema der Tagung auf so grosses Interesse gestossen ist. Leider können wir keine Kinderpsychologen oder Kinderpsychiater aus der freien Praxis hier begrüßen. Dieses Bild repräsentiert unsere Vorerhebungen, dass es kaum mehr niedergelassene Psychologen und Psychiater gibt, welche Gutachten im Familienrecht erstellen. Diese Rückmeldung haben wir zum Anlass genommen, darüber nachzudenken, welche Ansprüche an Gutachten in familienrechtlichen Belangen gestellt werden, die diese Arbeit offensichtlich nicht sehr begehrenswert machen.

Manchmal werden wir im Vorfeld eines Gutachtensauftrags gefragt, ob wir qualifiziert seien diese Aufgabe zu übernehmen. Die Frage nach den notwendigen Qualifikationen ist sicher berechtigt. Von GutachterInnen in familienrechtlichen Belangen wird eine Grundausbildung in Psychologie oder Medizin und in der Folge eine Spezialisierung in einem klinischen Bereich wie etwa der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychologie gefordert. GutachterInnen beider Disziplinen benötigen ausserdem Kenntnisse der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und einen psychotherapeutischen Hintergrund in einer wissenschaftlich anerkannten Richtung. Zudem ist juristisches Grundwissen gefordert. GutachterInnen im Bereich Familienrecht sollten schliesslich über Kenntnisse in der Erwachsenenpsychiatrie verfügen. Diese müssen zumindest soweit reichen, um eine Erkrankung bei einem Elternteil erkennen zu können, da die Frage nach der Erziehungsfähigkeit von Eltern eine Beurteilung der psychischen Gesundheit beinhaltet. Verfügen die GutachterInnen nicht über die Kompetenz, Aussagen zu den Auswirkungen der Erkrankung des Elternteils auf dessen Erziehungsfähigkeit zu machen, muss ein Zusatzgutachten eingeholt werden. Um also die Fragen in einem familienrechtlichen Gutachten fundiert beantworten zu können, werden nicht nur Wissen und Erfahrung in der eigenen Disziplin, sondern auch Kenntnisse in den angrenzenden Disziplinen vorausgesetzt, denn nur so können eigene fachliche Grenzen erkannt werden.

Für die gutachterliche Tätigkeit ist eine gute Vernetzung mit Kollegen aus anderen Fachgebieten wie EthnologInnen, NeurologInnen oder PädiaterInnen, wichtig. Eine regelmässige Weiterbildung in dem sich schnell entwickelnden Fachgebiet ist zudem unerlässlich. GutachterInnen müssen fähig sein, ihre Arbeit auf dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen. Darüber hinaus scheint es vorteilhaft, wenn GutachterInnen in einem Team eingebunden sind, weil sie nur so dem Anspruch der Intersubjektivität gerecht werden. Auch dient die Arbeit im Team der eigenen Psychohygiene.

Gutachtensaufträge werden meist dann vergeben, wenn Familien sich in einer grossen Not oder einer Krise befinden. Die sich dann stellenden Fragen müssen rasch beantwortet werden können, was nur möglich ist, wenn stets gewisse zeitliche Ressourcen verfügbar sind.

Was sind nun die formalen und inhaltlichen Ansprüche, die an ein familienrechtliches Gutachten gestellt werden? Die Diskussion, ob ein status- oder ein lösungsorientierter Ansatz vorzuziehen sei, kann hier nicht abschliessend geführt werden. Dazu ist nur festzuhalten, dass eine angemessene Lösung ohnehin nur nach einer eingehenden Analyse des Ist-Zustandes erarbeitet werden kann. Wenn Lösungen angedacht werden sollen, muss einleitend deutlich werden, was das zugrunde liegende Problem ist und welche Vorstellungen überhaupt in Erwägung gezogen werden können. Jedes Gutachten muss den aktuellen wissenschaftlichen Standards gerecht werden. Es soll transparent, nachvollziehbar und verständlich verfasst sein. Dazu gehört, dass man zum Beispiel die Quellen genau angibt, Fachbegriffe vermeidet oder erklärt und Angaben über zugrunde liegende Testverfahren macht. Es sollte bedacht werden, möglichst valide Messinstrumente zu verwenden. Werden projektive Testverfahren angewendet, wie das bei Fragen rund um das Kindeswohl üblich ist, dürfen diese nur mit grosser Zurückhaltung und als ein Puzzleteil der gesamten Untersuchung interpretiert werden.

GutachterInnen müssen sich in ihrer Arbeit deutlich am Auftrag, der Sicherung des Kindeswohls, orientieren. Dennoch bekommen sie manchmal nach Abgabe eines Gutachtens von den Rechtsvertretern der Kindseltern oder gar von den Auftraggebern zu hören, dass ihre Empfehlungen "nicht gerecht" seien. Es wird also erwartet, ein Gutachten unter dem Aspekt der "Gerechtigkeit" zu erstellen. GutachterInnen sind aber Sachverständige, die selbst keine Entscheidungen treffen, sondern notwendige Grundlagen für das Urteil oder für die Einleitung geeigneter Massnahmen liefern. Zudem stellt sich die Frage, ob in Verfahren zu Kinderbelangen überhaupt Gerechtigkeit hergestellt werden kann. Der Ruf nach Gerechtigkeit widerspiegelt in gewisser Weise eine Moralvorstellung mit einer Aufteilung in Schuld und Unschuld, Gutes und Böses, und das sind genau die Gegensätze, die in der familienrechtlichen Begutachtung verhindern werden sollten. Was könnte im Rahmen einer Sorge- und Umgangsrechtsempfehlung somit Gerechtigkeit bedeuten? Es besteht die Gefahr, in einer schwierigen familiären Konstellation das Kindeswohl aus den Augen zu verlieren. Die Empfehlungen von GutachterInnen müssen sich grundsätzlich an der Schutzbedürftigkeit des Kindes, der Wahrung und Achtung der Eltern-Kind-Beziehung sowie dem Bedürfnis des Kindes nach zunehmender Verselbständigung orientieren. Das sich daraus häufig ergebende Spannungsfeld zwischen systemtheoretischen und bindungstheoretischen Ansätzen verunmöglicht oftmals eine weiter reichende gerechte Lösung in familienrechtlichen Angelegen-

heiten. GutachterInnen können in familienrechtlichen Angelegenheiten also nicht Gerechtigkeit im Sinne einer Ergebnisgerechtigkeit herstellen, eine ihrer Aufgaben ist es jedoch, um Verfahrensgerechtigkeit bemüht zu sein. Neue gerichtsprsychologische Literatur zeigt auf, dass Menschen, die sich in Prozessen fair behandelt fühlen, selbst ein aus ihrer Sicht ungerechtes Urteil eher akzeptieren als solche, die sich nicht fair behandelt fühlen. Was bedeutet Verfahrensgerechtigkeit in unserer Arbeit? Es ist geboten, beiden Eltern dieselbe Zeit für Gespräche zur Verfügung zu stellen. Es ist ebenso notwendig, jeden Elternteil im Beisein der Kinder zu sehen. Neben diesen äusseren Faktoren ist es vor allem erforderlich, beiden Eltern durchgängig neutral gegenüberzustehen. Es ist also wichtig, sie mit ihren Emotionen und Interessen wahrzunehmen. Aber natürlich geht es in kinderpsychologischen Gutachten immer auch darum, die Gefühle und Bedürfnisse des Kindes wahrzunehmen. Darauf aufbauend muss eine breit abgestützte, differenzierte Beurteilung der familiären Dynamik, der Entwicklung der Kinder, der Erziehungsfähigkeit der Eltern erfolgen, aus der letztlich eine Empfehlung abgeleitet wird. Im Gutachten wird versucht, die Dynamik von Schuld und Unschuld aufzulösen, indem differenziert die Anliegen jedes Beteiligten – von Vater, Mutter und Kind – dargestellt werden. Wenn dies gelingt, kann es zur Entlastung des Elternteils beitragen, der sich als Verlierer fühlt, auch wenn dabei die Gefühle von Traurigkeit, Wut und Kränkung noch nicht bearbeitet sind. Wenn es zusätzlich gelingt, den Eltern den Sinn einer Empfehlung zu vermitteln, können sie auch einen Vorschlag, der nicht in ihrem Sinne ausfällt, eher als gerecht erleben und besser akzeptieren. Häufig werden GutachterInnen jedoch mit Familien konfrontiert, in denen es keine optimale Lösung gibt, und mit Eltern, die nicht mehr bereit sind, in irgendeine Art von Prozess einzusteigen. Sie sehen dann Eltern, die über das prozedurale Geschehen ihre Kränkung und Entwertung kompensieren versuchen. Es geht diesen Eltern nicht mehr darum Lösungen zu finden, sondern "Gerechtigkeit" zu erhalten.

Die Ansprüche an GutachterInnen respektive an ihre Arbeit sind recht hoch. Vielleicht ist dies ein Grund, warum wenige Kollegen in der freien Praxis bereit sind, Gutachten zu erstellen. Um zu überprüfen, ob wir GutachterInnen diesen Ansprüchen in unserer Arbeit genügen und ob möglicherweise noch andere Anforderungen von juristischer Seite an ein Gutachten gestellt werden, ist ein interdisziplinärer Austausch, wie er hier nun stattfindet, essenziell.

Die Autorin

Mag. phil. Brigitte Seifert ist Fachpsychologin für Kinder- und Jugendpsychologie und Psychotherapie. Sie wirkt als Co-Leiterin des Instituts für Forensisch-Psychologische Begutachtung (IFPB) in St.Gallen und hat sich spezialisiert im Bereich Jugendstrafrecht und in Fragen rund um das Kindeswohl.

DIE SICHT DES KINDERPSYCHIATERS

von Ruedi Zollinger

Bei Scheidungen werden wir vom Gericht in den meisten Fällen als Gutachter beigezogen, kaum je für Mediation, Beratung oder gemeinsame Fallreflexion. Wir stehen den von Scheidung betroffenen Kindern oder Familien auch als Berater oder Therapeuten zur Verfügung, dann aber meist unabhängig von den zuständigen gerichtlichen Instanzen.

Übernimmt ein Kinder- und Jugendpsychiater im Zusammenhang mit einer Scheidung einen Gutachtenauftrag, so übt er eine Tätigkeit aus, die sich von seinem gewohnten beruflichen Alltag mit Untersuchung, Beratung und Behandlung unterscheidet. Zu jeder Begutachtung gehört zwar die Untersuchung, nicht aber die Behandlung. Den Rollenwechsel vom Therapeuten zum sachverständigen Gehilfen für das Gericht gilt es zu beachten und zu reflektieren. Wenn ein Explorand dem Gutachter gegenüber sitzt, ist dies nicht das Gleiche, wie wenn ein Patient den Arzt konsultiert.

Kindeswohl und Elternrecht sollten sich normalerweise komplementär ergänzen, widersprechen sich also nicht von vornherein. Das Kindeswohl kann beeinträchtigt werden durch Trennung und Scheidung der Eltern mit all ihren Folgen auf materieller und emotionaler Ebene. Für das Kindeswohl wäre deshalb eine Begleitung durch psychologische Instanzen wichtig.

Es gibt Modelle, in denen Fachleute vom Gericht ohne Gutachtenauftrag zu einem früheren Zeitpunkt beigezogen werden, auch wenn die eheliche Auseinandersetzung um die Kinder noch kein Ausmass erreicht hat, das jegliche Mediation verunmöglicht. Solche Expertenaufträge bekommen wir kaum. Bei uns landen vor allem Gutachtenaufträge für sehr komplexe Situationen, in denen eine Verständigung zwischen den Eltern nicht erreicht werden konnte. Es handelt sich um eine spezielle Auslese. Wenn ein strittiges Verfahren vor Gericht wie üblich kontradiktorisch läuft, versuchen die Elternteile respektive ihre Anwälte möglichst viel für die eigene Partei herauszuholen, können also das Wohl der Kinder und der ganzen Familie unbeachtet lassen. Wenn im Rahmen einer Gewinnmaximierung aus taktischen oder anderen Gründen dem Gegenüber zu Hauf Vorwürfe oder Verdächtigungen angehängt werden, können bereits vorhandene Spannungen verschärft werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Elternteile mit der kontradiktorischen Kultur wenig vertraut sind, gegen sie gerichtete Vorwürfe und Verdächtigungen für bare Münze nehmen und entsprechend genervt reagieren. Wer Spannungen schürt, übersieht beispielsweise leicht, dass vor allem mit einem genügend positiven inneren Bild von Vater und Mutter die Ablösung in der Adoleszenz als Entwicklungsaufgabe gelingen kann.

Bei Elternteilen ist das Wahrnehmen von Kinderbedürfnissen durch das Kampfgeschehen eingeengt. Der Drang, Recht zu bekommen, überwiegt die Einsicht, dass in einem Scheidungsverfahren die Kinder, aber auch beide Eltern viel zu verlieren haben. Anordnungen, die von einem Elternteil für die Kinder gefordert werden, haben manchmal den Anstrich einer Bestrafung für den anderen Elternteil.

Bei hochstrittigen Scheidungsverfahren ist der Gutachter verschiedenen, oft widersprüchlichen Erwartungen zahlreicher Protagonisten ausgesetzt. Er muss damit rechnen, dass seine Expertise zerrissen wird. Ansätze zur Konfliktbewältigung, die er im Rahmen des Möglichen und zum Wohle des Kindes formuliert hat, drohen im Kampflärm unterzugehen. In hochstrittigen, komplexen Fällen kann ein Gutachten dem Gericht zwar wichtige Hinweise geben, aber wohl kaum und erst noch in kurzer Zeit die "vollständige Wahrheit" zu Tage fördern und allseits akzeptierte Vorschläge zur Regelung der Zukunft beinhalten. Unsere Gutachten bauen wir in mancher Hinsicht auf Interaktionsbeobachtungen auf. Diese werden von uns reflektiert und gewertet. Dabei stützen wir uns auf Erfahrung, Fachliteratur und implizit irgendwie auch auf ein gewisses Selbstverständnis für die hiesigen soziokulturellen Gegebenheiten.

Der Experte kann je nach dem, wie viel Zeit ihm zur Verfügung steht, mehr oder weniger zusammentragen. Ein in kurzer Zeit erstelltes Gutachten ist gekoppelt mit einer nur kurzen Beobachtungsphase. Eine Längsschnittbeobachtung fördert fundiertes Material zu Tage, lässt eine Beobachtung der Entwicklung zu, dauert aber länger. Wenn unvereinbare elterliche Vorstellungen bestehen bleiben und entgegengesetzte elterliche Standpunkte unachgiebig vertreten werden, führt dies zu einer weiteren Belastung der betroffenen Kinder. Vor- und Nachteile einer kürzeren oder längeren Beobachtungszeit müssen also sorgfältig abgewogen werden.

Es gilt darauf zu achten, dass bei Gutachten nicht verschiedene Aufträge miteinander vermischt werden. Ein Sorgerechtsgutachten kann nicht gleichzeitig auch eine Missbrauchsabklärung umfassen. Eine solche ist vorrangig und gehört in ein separates Verfahren. Das Resultat hat Einfluss auf das Sorgerechtsgutachten. Der Sorgerechtsgutachter ist auch nicht die zuständige Instanz für das Indizieren von Sofortmassnahmen im Kinderschutz. Er wird allerdings bei ausserordentlichen Sachlagen oder Beobachtungen doch sogleich Meldung an den Auftraggeber machen.

Bei Scheidungsgutachten mit Fragen zu Sorgerechtszuteilung, Besuchsregelung und allfälliger Notwendigkeit von Massnahmen richten wir uns, wie auch andere psychiatrische oder psychologische Gutachter, unter anderem nach folgenden Punkten:

- § Zu fragen ist vor allem nach dem Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und nicht nach der Gerechtigkeit, die den Eltern widerfahren soll. Kinder haben

Anspruch auf möglichst optimale Versorgung, Unterstützung und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind zwar den Eltern oder anderen Bezugspersonen anvertraut, aber nicht deren Eigentum.

- § Die Beziehungs- und Bindungsqualität zwischen Mutter und Kind respektive Vater und Kind sind unter Einbezug entwicklungspsychologischer Aspekte abzuschätzen.
- § Die Beziehung zu wichtigen Bezugspersonen ist im Säuglings- und Kleinkinderalter, meist im Vorschulalter und bis zu einem gewissen Grad auch im Schulalter entscheidend. Die Kontinuität einer genügend guten Beziehung hat dann Vorrang vor der Konstanz des Umfelds.
- § Auch wenn der Wunsch des Kindes mit in Betracht gezogen wird, überfordert es in der Regel ein Kind, wenn es zu einer Stellungnahme oder gar zu einer Entscheidung gezwungen wird. Dadurch können gesunde Ambivalenzen unterbunden und Wahrnehmungsverzerrungen sowie Schuldgefühle gefördert werden. Mit anderen Worten kann es für das Kind entlastend sein, wenn das Gericht bestimmt und verantwortet.
- § Geschwister, die eine gute Bindung aneinander haben, sollten in der Regel nicht getrennt werden. Der guten Beziehung zu Vater oder Mutter wird aber mehr Bedeutung zugemessen. Auch hier wird der Wunsch der Kinder mit in Betracht gezogen.
- § Im Hinblick auf Besuchs- und Ferienregelungen ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche ein anderes Zeiterleben haben als die Erwachsenen. Vier Wochen sind beispielsweise für ein einjähriges Kind eine kaum übersehbare und kaum vorstellbare Zeitspanne.
- § Wichtig bei den elternseitigen Kriterien sind die konkreten Möglichkeiten, das Kind selbst betreuen zu können, sowie die Art und Qualität der Betreuung in der übrigen Zeit. Wesentlich sind auch der Wille und die Fähigkeit, dem Kind die Pflege der Beziehung zum anderen Elternteil zu ermöglichen und es darin zu unterstützen. Soziale und religiöse Faktoren sollen nur dann Einfluss auf die Beurteilung haben, wenn aus ihnen eine mögliche Gefährdung oder Vernachlässigung des Kindes hervorgeht. Die Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit beurteilen wir mit grosser Vorsicht. Zum einen leben wir in einer pluralistischen Gesellschaft mit vielen möglichen und sich wandelnden Lebens- und Erziehungsstilen. Zum anderen sind auch die Vorstellungen der Fachwelt nicht einheitlich und dem Wandel unterworfen. Es sollte aber untersucht werden, ob ein Erziehungsstil einer Gefährdung des Kindes – nämlich einer Vernachlässigung, physischen oder psychischen Misshandlung – gleichkommt und ob im Einzelfall spezifische Beeinträchtigungen derziehungsfähigkeit vorliegen, zum Beispiel Alkoholabhängigkeit, psychotische Erkrankungen usw. Zur Erziehungs-, Betreuungs- und Beziehungsfähigkeit einer Person gehören Aspekte wie emotionale Schwin-

gungsfähigkeit, Belastbarkeit, Verfügbarkeit, Flexibilität, Kontinuität, Stabilität. Kann ein Elternteil die Signale des Kindes richtig einschätzen und angemessen darauf reagieren? Ist der Elternteil dem Kind affektiv zugewandt und kann er sich adäquat mit ihm beschäftigen? Ist er fähig, dem Kind die Regulationshilfen zu geben, die es braucht? Kann er Eigenaktivität des Kindes zulassen? Kann er das Kind in seine eigenen Aktivitäten mit einbeziehen? Besteht Über- oder Unterstimulation?

Nach der Ablieferung stellt das Gericht eher selten Zusatz- oder Verständnisfragen zu unseren Gutachten. Das könnte als Kompliment für klare gutachterliche Stellungnahmen aufgefasst werden. Es könnte aber auch heissen, dass nach der Gutachtenabgabe eine Interpretation stattfindet, die ausserhalb unseres Einflussbereichs liegt.

Wir hatten einmal in einem Scheidungsgutachten zur hochstrittigen Sorgerechts- und Obhutszuteilung eines Kindes im Primarschulalter Stellung zu nehmen. Dabei kamen wir zum Schluss, dass beide Elternteile gut für das Kind sorgen könnten, dass aber die Umplatzierung des Kindes vom bisher betreuenden zum anderen Elternteil risikoreich sei. Wir waren der Meinung, dem Gericht genügend vor Augen geführt zu haben, dass die bestehende Situation beibehalten werden sollte, ohne damit den nicht betreuenden Elternteil zu disqualifizieren. Das Gericht diskutierte – wie dies in seinem Ermessen lag – die Beurteilung nicht mit uns. Das Urteil lautete auf Umteilung des Kindes vom bisher betreuenden zum anderen Elternteil. Anscheinend wurde vor allem auf den Passus "beide Elternteile könnten gut für das Kind sorgen" abgestellt und weniger auf das Risiko für das Kind bei einer Umplatzierung. Das Urteil wurde weitergezogen. Die nächste Instanz erörterte das Gutachten mit uns. Dabei erfuhren wir auch, wie stark das Kind durch die Vision des Aufenthaltswechsels erschüttert wurde. Obschon es zu beiden Elternteilen ein gutes Verhältnis hatte, konnte es sich eine Umplatzierung nicht vorstellen.

Wir erfahren nur in Einzelfällen, wie das Gericht entschied, ob und wie unsere Sichtweise bei der Urteilsfindung verwendet wurde. Ich denke, dass routinemässige Rückmeldungen nicht nur das Ausmass des Verständnisses der Ausführungen im aktuellen Gutachten fördern, sondern auch die Qualität künftiger Gutachten heben könnten.

Zum Abschluss mache ich skizzenhaft Bemerkungen zum Beizug von Fachleuten aus dem psychologischen Bereich vor, während oder nach Scheidungen. Es betrifft dies Scheidungen generell und nicht nur die hochstrittigen. Oft fällt es Eltern schwer, das Richtige für ihre Kinder zu tun: Sie befinden sich in einer so schwierigen emotionalen Situation, dass sie zunächst einmal Hilfe für sich selbst bräuchten, bevor sie in der Lage sind, ihren Kindern die notwendige Unterstützung geben zu können. Eltern dürfen nicht darauf hoffen, dass die Kin-

der die Scheidung ohne massive Reaktionen wie Rückzug, Ängste, Wut, Regression, Schuldgefühle, Loyalitätskonflikte usw. hinnehmen können.

Bei einer psychologischen Begleitung können die Eltern mit uns Unterschiede zwischen Elternfunktion und Paarfunktion erarbeiten. Wir können andere wichtige Themen aufgreifen, etwa die Folgen eines anhaltenden elterlichen Konflikts oder einer Entfremdung. Die Eltern können mit uns die Bedürfnisse der Kinder erarbeiten und daraus Hilfen ableiten, beispielsweise für die Kommunikation der Eltern untereinander oder zwischen Eltern und Kindern. Kinder brauchen klare und verständliche Botschaften von ihren Eltern sowohl im verbalen als auch im nonverbalen Bereich. Kinder reagieren auf Diskrepanzen zwischen gesprochenem Wort und nonverbalen Zeichen. So gesehen steht für uns nicht die Psychotherapie des Kindes, sondern die Arbeit mit den Eltern im Vordergrund. Günstig wäre das Kommunizieren einer gemeinsamen Version von Vater und Mutter, falls sich diese mit gutem Gefühl auf eine solche einigen können. Falls das nicht geht, gibt es eine andere Möglichkeit: Jeder Elternteil erzählt dem Kind seine Version und fügt hinzu, die unterschiedliche Version des anderen Elternteils bedeute nicht, dass jener die Unwahrheit sage: "Für mich ist es so; der Papa/die Mama hat es anders erlebt!" Es würde also nicht um die "einzige" Wahrheit oder den Sieg gerungen. Stattdessen ginge man aus von einer Akzeptanz oder Berechtigung unterschiedlicher Sichtweisen. Das trägt zur Milderung von Loyalitätskonflikten beim Kind bei.

Die Scheidung ist nicht einfach die Auflösung eines Vertrags und das Schliessen eines Nachfolgevertrags. Die Scheidung ist für alle Beteiligten eine Lebenskrise. Sie kann vielleicht aber zugleich eine Chance sein – für die Erwachsenen eine Chance auf mehr Lebenszufriedenheit und für die Kinder eine Chance auf bessere Entwicklungsbedingungen ausserhalb des aktuellen Konfliktmilieus.

Lesehinweise

GOLDSTEIN/FREUD/SOLNIT, *Jenseits des Kindwohls*, Frankfurt 1974.

FELDER/HAUSHEER, *Drittüberwachtes Besuchsrecht – Die Sicht der Kinderpsychiatrie*, ZBJV 1993, 698 ff.

FIGDOR, *Scheidungskinder – Wege der Hilfe*, 4. Auflage, Giessen 2003.

FIGDOR, *Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung*, 8. Auflage, Giessen 2004.

KLOSINSKI, *Begutachtung in Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht: Brennpunkt für den Gutachter und die Familie*, in: WARNKE (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie*, Bern 1997.

Der Autor

Dr. med. Ruedi Zollinger ist Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. Er amtiert seit 22 Jahren als Chefarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD) St.Gallen. Er ist zertifiziertes Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für forensische Psychiatrie.